



# STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE



## *TÄTIGKEITSPROGRAMM – BUDGET 2004*

*Das vorliegende TÄTIGKEITSPROGRAMM – BUDGET 2004 wurde vom Stiftungsrat am 29. Oktober 2003, im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen sowie gemäß den Bestimmungen der Artikel 33 und 52 des Stiftungsstatutes, einhellig genehmigt.*



## **I. Bericht zur Tätigkeitsprogrammierung**

<b>A)</b>	<b>Normative Bestimmungen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>B)</b>	<b>Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates</b>	<b>Seite 12</b>
<b>C)</b>	<b>Das Interventionsgebiet- die territorialen Gegebenheiten</b>	<b>Seite 17</b>
<b>D)</b>	<b>Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte</b>	<b>Seite 21</b>
<b>E)</b>	<b>Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel</b>	<b>Seite 34</b>
<b>F)</b>	<b>Bilanztechnische Erörterungen und Annahmen</b>	<b>Seite 37</b>
<b>G)</b>	<b>Die Kosten- und Ertragsvorschau 2003-2004</b>	<b>Seite 39</b>
<b>H)</b>	<b>Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2004</b>	<b>Seite 42</b>
<b>I)</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>Seite 46</b>
<b>J)</b>	<b>Anhang (Kriterienkatalog)</b>	<b>Seite 47</b>



## **A) Normative Bestimmungen**

### Einleitung:

Mit in Kraft treten des neuen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse – genehmigt mit Beschluss des Regionalausschusses vom 22. Mai 2000, Nr. 688, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol am 27.06.2000 – sowie nach erfolgter Amtseinsetzung des Stiftungsrates, muss jährlich, jeweils innerhalb Oktober, der Tätigkeitsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr erstellt werden. In diesbezüglichen Artikel 52 des Statutes (Jahresbilanz und Tätigkeitsplan) wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien das entsprechende Dokument erstellt und innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Des weiteren ist es in Zusammenhang mit der Erstellung eines jeglichen Tätigkeitsplanes von wesentlicher Bedeutung auf die Bestimmungen des Artikel 33 des Statutes (Zuständigkeiten des Stiftungsrates) hinzuweisen, da dort präzisiert wird, dass: es ausschließlich dem Stiftungsrat obliegt die Programme, Prioritäten und Zielsetzungen der Stiftung festzusetzen. Im selben Artikel wird unter den Buchstaben h), i) und j) festgehalten, dass in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates fällt:

- h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren, jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Förderprioritäten;
- i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Fördermittel der Stiftung aufzeigt;
- j) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik;



*Es wird daran erinnert, dass diese statutarischen Bestimmungen ihren Ursprung im Gesetz Nr. 461 vom 23.12.1998, in der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17.05.1999 sowie im Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 05.08.1999 haben. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Ausarbeitung des vorliegenden Dokumentes zur Programmierung der Stiftungstätigkeit, vor allem in bilanztechnischer Hinsicht auf Richtlinienenerlasse des Schatzministeriums aus dem Jahr 2001 und 2002 zurückgegriffen wurde. Leider handelt es sich bei beiden Erlassen nur um eine provisorische Richtlinie welche einzig zur Erstellung der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2000, 31.12.2001 und 31.12.2002 erlassen wurde.*

*Die im vorliegenden Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen zur Erfolgsrechnung, welche dem Tätigkeitsplan zugrunde liegen, gehen derzeit davon aus, dass sich in Zusammenhang mit den Bilanzierungskriterien seitens des Gesetzgebers keine relevanten Änderungen ergeben werden, welche große Nachbesserungen der Zielvorgaben bedingen könnten .*

*Es sei noch erwähnt, dass immer dort, wo es dem besseren Verständnis dient, ein entsprechender Verweis auf die diesbezüglichen normativen Bestimmungen gemacht bzw. diese direkt in Erinnerung gerufen werden.*

*Schlussendlich kann jedoch die Güte jeglicher Vorschau nur im Nachhinein, aufgrund einer Gegenüberstellung mit den Abschlussergebnissen bestimmt werden. Die diesbezüglichen Wertungen werden sich in den entsprechenden Berichten zu den Abschlussbilanzen der Stiftung niederschlagen.*

*In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die anzuwendenden Kriterien bei der Vergabe von Fördermitteln, der Gesetzgeber die Ausarbeitung bereichsspezifischer transparenter Regelwerke anmahnt. Die derzeit von der Stiftung Südtiroler Sparkasse angewandten Richtlinien sind in Form eines Kriterienkataloges im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben. Es handelt sich hierbei zum Großteil um Bestimmungen, welche bereits im Jahr 1994/1995 aufgrund der sog. „Direttiva Dini“ erarbeitet, jedoch im Zuge der Ausarbeitung des mehrjährigen Tätigkeitsplanes (Dokument zur Programmierung der Stiftungstätigkeit – genehmigt vom Stiftungsrat am 24.11 2001) von der eigens hierfür eingesetzten Programmkommission überarbeitet wurden. Unbeschadet davon, kann im Sinne des Art. 6 des Statutes, der Stiftungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates, jederzeit über interne Reglements „die Vorgangsweisen*



zur Ermittlung und Auswahl der zu finanzierenden Projekte und Initiativen behandeln, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Wahl sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die bestmögliche Inanspruchnahme der Mittel und die Wirksamkeit der Interventionen gewährleistet sind“.

Die derzeitige Gesetzeslage, die Weisungen der Aufsichtsbehörde für die Abfassung des Tätigkeitsplanes, die Verfügungen des TAR Latium sowie das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24.9.2003:

Es sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber über eine Novellierung zum Haushaltsrahmengesetz für das Jahr 2002 (Finanziaria 2002) am 28. Dezember 2001, über Gesetz Nr. 448, insbesondere über den Artikel 11, wesentliche Teile der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 – des sog. „Ciampi-Gesetzes“ welches das Banken-Stiftungswesen regelte – wesentlich neu gestaltet. Im selben Artikel 11, Absatz 14 wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen wird, welche die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen bestimmen wird; bis dahin sollten sich die Stiftungen auf eine Verwaltungstätigkeit beschränken, welche nur „ordentlicher Natur“ sei. Der Begriff der „ordentlichen Verwaltungstätigkeit“ wurde sodann über ein Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 28. März 2002 definiert; gegen dieses Rundschreiben wurde seitens der Stiftung Südtiroler Sparkasse – gemeinsam mit anderen Bankenstiftungen – eine Sammelbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Latium eingebracht. Erst mit Ministerialdekret Nr. 217 vom 2. August 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 230 am 1. Oktober 2002 wurden die Durchführungsbestimmungen zum Art. 11 des Gesetzes 448/01 erlassen welche sodann seit 16. Oktober 2002 wirksam war. Gegen diese Durchführungsbestimmungen haben erneut die meisten nationalen Bankenstiftungen (ca. 80) - einschließlich die Stiftung Südtiroler Sparkasse – über eine Sammelbeschwerde einen Rekurs vor dem Verwaltungsgerichtshof (TAR Latium) eingebracht. Die diesbezüglichen Beweggründe wurden sowohl im Stiftungsrat als auch im Verwaltungsrat der Stiftung ausführlich erörtert.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2002, Prot. Nr. 14572, adressiert an alle Bankenstiftungen sowie an das ACRI (Dachverband der Sparkassenstiftungen), erteilte der Generaldirektor des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Abteilung Schatzamt, und zuständig für die Bankenstiftungen, Weisungen zur Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2003. Nachstehend werden – ohne juristische Wertung – die darin angeführten Bestimmungen vollumfänglich wiedergegeben:



>> Betreff: Tätigkeitsplan

Es wird vorausgeschickt, dass:

1. der Artikel 11 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 (Haushaltsgesetz 2002) die gesetzvertretende Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 abgeändert hat und unter anderem eine Liste von „zulässigen Förderbereichen“ vorsieht, aus welchen die Stiftungen für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, drei „vorrangige Förderbereiche“ auswählt und diesen einen Teil der eigenen Erträge zuspricht;
2. der Artikel 11, Absatz 14, vorgenannten Gesetzes vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde mittels Durchführungsbestimmungen die Anwendung der Bestimmungen des genannten Artikel 11 regeln wird;
3. besagte Durchführungsbestimmungen (nachstehend als Reglement/Durchführungsbestimmungen bezeichnet) wurden mit Dekret Nr. 217, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, am 2. August 2002 erlassen und im Amtsblatt der Republik Nr. 230 am 1. Oktober 2002 veröffentlicht;
4. Artikel 2, Absatz 2, der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 153/1999, so wie vom Gesetz 448/2001 abgeändert, vorsieht, dass „die Stiftungen, vorwiegend in Bezug zum eigenen Interventionsgebiet, ihre Fördertätigkeit ausschließlich innerhalb der zulässigen Förderbereiche vornehmen und dort wiederum vorwiegend in den vorrangigen Förderbereichen“;
5. der Richtlinienerrlass des Schatzministers vom 5. August 1999 in Zusammenhang mit der Anpassung der Statuten der Stiftungen an die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 461 vom 23. Dezember 1998, unter Punkt 6.1.b) vorsieht, dass „die Stiftungen verpflichtet sind, innerhalb des Monats Oktober eines jeden Jahres einen Tätigkeitsplan für das Folgejahr zu verabschieden und diesen innerhalb der darauffolgenden 15 Tage an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten“;
6. im Sinne des Art. 11, Absatz 14 des genannten Gesetzes 448/2001, „die Stiftungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ihre Tätigkeit auf die ordentliche Verwaltungstätigkeit beschränken, wobei diese die Umsetzung von Fördermaßnahmen (Projekten) beinhaltet welche bereits genehmigt waren“;
7. Artikel 9, Absatz 8 der Durchführungsbestimmungen vorsieht, „dass die ordentliche Verwaltungstätigkeit die Umsetzung von Fördermaßnahmen beinhalte, welche in ihren Grundzügen, - auch innerhalb des Tätigkeitsplanes - bereits beschlossen waren“;
8. Art. 9, Absatz 8 der Durchführungsbestimmungen vorsieht, dass „auf jeden Fall, grundsätzlich alle Beschlüsse welche den Förderbetrag von 150.000.- Euro bzw. den eventuell seitens der Aufsichtsbehörde den größeren Stiftungen zugestandenen höheren Betrag, nicht überschreiten, genehmigt sind“; „zur Berechnung des Höchstbetrages werden die Förderbeiträge einzelner Beschlüsse kumuliert sofern sie gestückelt einer einzelnen Fördermaßnahme zugeführt werden“;
9. im Sinne des Art. 9, Absatz 11 der Durchführungsbestimmungen dürfen die Stiftungen – auch in Abweichung zu den im Reglement enthaltenen Vorgaben – jene Förderprogramme umsetzen (vervollständigen), die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der Durchführungsbestimmungen bereits in Angriff genommen wurden oder für welche Verpflichtungen übernommen wurden, welche bei Dritten eine begründete Erwartungshaltung bedingt haben;
10. der Art. 9, Absatz 9 der Durchführungsbestimmungen festschreibt, dass die Stiftungen die „außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen durchführen dürfen, welches seitens der Aufsichtsbehörde für die Stiftungen, nach Anhörung des Aufsichtsrates, genehmigt wurden“;
11. das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 28. März 2002, unter Buchstabe c) vorsieht, dass die Stiftungen für die Maßnahmen welche einer Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde bedürfen, „die erforderlichen Hinweise für die Bewertung der Dringlichkeitsgründe beinhalten, welche einen Aufschub der Maßnahme bis zur Neubestellung der Stiftungsorgane, nicht erlauben“;
12. Art. 7, Absatz 1, der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 153/1999 verfügt, dass die Stiftungen bei der Veranlagung ihres Vermögens „einen funktionellen Bezug zu ihrem institutionellen Auftrag insbesondere zur Förderung des Interventionsgebietes gewährleisten müssen“;
13. im Sinne des Art. 6, Absatz 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen, die Stiftungen, einen Teil ihres Vermögens in Veranlagungen investieren welche zur Umsetzung des institutionellen Auftrages und insbesondere der Förderung des Interventionsgebietes beitragen; die Veranlagungen für das Folgejahr sind im Tätigkeitsplan anzuführen;



14. es erforderlich ist, diese Übergangphase mit Ordnungsvorschriften zu regeln und für die Abfassung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2003 Weisungen zu erteilen; dies unter Berücksichtigung der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/1999, so wie vom Haushaltsgesetz für das Jahr 2002 abgeändert, der Durchführungsbestimmungen sowie insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Förderbeschlüsse (Maßnahmen) gemäß Punkt 7;
15. es darüber hinaus erforderlich ist, das Gesamtverzeichnis (Nomenklatur) der Förderbereiche der im Gesetz Nr. 448/2001 vorgesehenen neuen Klassifizierung anzupassen, ohne die laufende Fördertätigkeit zu beeinträchtigen;

diese Aufsichtsbehörde gibt für die Abfassung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2003 nachstehende Weisungen:

1- Wahl der Förderbereiche und Zuteilung der Fördermittel

- a) der Tätigkeitsplan für das Jahr 2003 wird unter Bezugnahme auf die „zulässigen Förderbereiche“, so wie im Art. 1, Absatz 1, Buchstabe c-bis) der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/1999 vorgesehen, in synthetischer abgefasst;
- b) die Fördermaßnahmen (Programme) welche zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der Durchführungsbestimmungen, bereits konkret in Angriff genommen waren oder für welche Verpflichtungen übernommen wurden, welche bei Dritten eine begründete Erwartungshaltung bedingt haben, sind im Tätigkeitsplan, getrennt nach den „zugelassenen“ Förderbereichen anzuführen;
- c) der Stiftungsrat bestimmt die zulässigen Förderbereiche aufgrund der bisherigen Schwerpunkte in der Fördertätigkeit sowie in Hinblick auf die mehrjährigen Fördermaßnahmen (Projekte);
- d) die „vorrangigen Förderbereiche“ werden zuallererst unter Berücksichtigung der bereits für die unter Punkt b) angeführten Fördermaßnahmen beanspruchten Fördermittel bestimmt, und gemäß Größenordnung der dort insgesamt zugesprochenen Mittel pro Förderbereich, gereiht;
- e) für die Bestimmung der „vorrangigen Förderbereiche“ wird in zweiter Linie das Ausmaß der im Vorjahr sowie im laufenden Jahr insgesamt zugesprochenen Fördermittel für die „zulässigen Förderbereiche“ berücksichtigt;
- f) den „vorrangigen Förderbereichen“ – deren Anzahl drei ist – wird jener Teil des Überschusses des Geschäftsjahres zugesprochen, welcher nach den Zuweisungen gemäß Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a), b) und c) der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/1999, verbleibt, wobei der „Maßstab des Überwiegens“ gemäß Art. 2, Absatz 3, der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung gelangt; der entsprechende Prozentsatz - über 50% liegend - muss von den Stiftungen angeführt werden;
- g) die unter Punkt f) aufgezeigten Mittel, sind gemäß Art. 2, Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen in einem ausgeglichenen Ausmaß den „vorrangigen Förderbereichen“, unter Berücksichtigung der gesellschaftspolitischen Relevanz – welche von der Stiftung erörtert werden muss – aufzuteilen;
- h) der verbleibende Teil des Überschusses des Geschäftsjahres welcher für institutionelle Zwecke bestimmt wird - nachdem die „vorrangigen Förderbereiche“ berücksichtigt wurden – darf nur für einen oder für mehrere „zulässige Förderbereiche“ beansprucht werden; hierbei ist als Zuteilungsmaßstab die gesellschaftspolitische Relevanz - welche von der Stiftung erörtert werden muss – anzuwenden, wobei dem einzelnen Förderbereich nicht mehr als einer der „vorrangigen Förderbereiche“, wie vom Art. 2, Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen vorgesehen, zugeteilt werden kann. Die Stiftungen müssen den Prozentsatz des Überschusses ausweisen, welcher für die ausgewählten „zulässigen Förderbereiche“ bestimmt wird.
- i) für den Fall dass die Stiftung Verpflichtungen für Fördermaßnahmen gemäß Punkt b) für mehr als drei „zulässige Förderbereiche“ übernommen hat und die übernommenen Verpflichtungen für „nicht vorrangige Förderbereiche“ – welche im Sinne der Weisungen gemäß Punkt d) ausgewählt wurden - es nicht ermöglichen den drei „vorrangigen Förderbereichen“ jenen unter Punkt f) angeführten Prozentsatz des Überschusses des Geschäftsjahres zuzuteilen, kann die Stiftung von dieser Verpflichtung abweichen; im Tätigkeitsplan muss die Art und das Ausmaß der Verpflichtungen erörtert werden, welche das Abweichen von dieser Bestimmung begründen;
- l) der Tätigkeitsplan für das Jahr 2003 beeinträchtigt (bindet) die Wahl der Förderbereiche welche seitens der neuen Stiftungsorgane vorgenommen wird, nicht.



- m) der neu bestellte Stiftungsrat kann den vorgenannten Tätigkeitsplan, sowohl in Bezug auf die für das Jahr 2003 ausgewählten Förderbereiche, als auch in Bezug auf die für einzelne Bereiche festgesetzten Fördermittel sowie in Bezug auf die geplante Fördertätigkeit, vorbehaltlich der bereits übernommenen Verpflichtungen, abändern;

## 2- Die durchführbare Fördertätigkeit

### 2.1 bestehende Verpflichtungen für Fördermaßnahmen

- n) die Stiftungen dürfen Fördermaßnahmen (Programme) gemäß Buchstabe b), unabhängig vom Ausmaß der Fördermittel, umsetzen;

### 2.2 neue Fördermaßnahmen

- o) der Tätigkeitsplan ermöglicht – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Buchstaben- neue Fördermaßnahmen umzusetzen, unter der Voraussetzung, dass diese in die von der Stiftung bestimmten „zulässigen Förderbereiche“ fallen und (die Förderbereiche) im Tätigkeitsplan angeführt sind;
- p) generell sind all jene neuen Fördermaßnahmen gemäß Buchstabe o) genehmigt, welche den festgelegten Einheits-Richtwert nicht überschreiten; dieser Richtwert wird aufgrund der Größe sowie der effektiven Förder-Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Stiftung, gemäß nachstehenden Richtlinien, ermittelt:
1. jede Stiftung ermittelt die Messziffer I (Index) aufgrund des Vermögens sowie des voraussichtlichen Überschusses des Geschäftsjahres. Die Messziffer I entspricht dem 0,000018sten Prozentteil aus der Summe von 95% des voraussichtlichen Überschusses des Geschäftsjahres und von 5% des Vermögens ( $I = (0,95 * \text{Überschuss} + 0,05 * \text{Vermögen}) * 0,000018$ )
  2. der Höchstbetrag welcher jeder neuen Fördermaßnahme zugesprochen werden kann, beläuft sich auf:
    - 150.000 Euro für jene Stiftungen mit einer Messzahl I kleiner als 600;
    - 200.000 Euro für jene Stiftungen mit einer Messzahl I zwischen 600 und 5.000 - einschließlich des Spitzenwertes;
    - 250.000 Euro für jene Stiftungen mit einer Messzahl I größer als 5.000;
  3. für die Ermittlung des Höchstbetrages werden die Förderbeiträge einzelner Beschlüsse kumuliert sofern sie gestückelt einer einzelnen Fördermaßnahme zugeführt werden
- q) Fördermaßnahmen gemäß Buchstabe o) welche den vorgenannten Höchstbetrag überschreiten und sich von solchen (Förderprogrammen) gemäß Buchstabe b) unterscheiden, werden – nach Anhörung des Aufsichtsrates und nach Übermittlung des Tätigkeitsplanes – seitens der Stiftung mittels eigener Anfrage um Genehmigung gemäß Art. 9, Absatz 9 der Durchführungsbestimmungen, der Aufsichtsbehörde unterbreitet, wobei die Dringlichkeitsgründe erörtert werden müssen, welche einen Aufschub der Maßnahme bis zur Neubestellung der Stiftungsorgane, nicht erlauben; dies hat im Sinne des Rundschreibens des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 28.3.2002 sowie im Einklang mit dem übermittelten Tätigkeitsplan zu erfolgen;
- r) die Fördermaßen gemäß Buchstabe q) müssen in die „zulässigen Förderbereiche“ fallen und im Tätigkeitsplan angeführt werden und können erst umgesetzt werden, sobald eine ausdrückliche Genehmigung erteilt wird (auch wenn sie im Tätigkeitsplan angeführt sind);

## 3- Vermögensveranlagung

- s) Die Stiftungen müssen im Tätigkeitsplan für das Jahr 2003 jene Vermögensveranlagungen ausweisen, welche für die Verfolgung der institutionellen Stiftungsziele sowie insbesondere für die Förderung des Interventionsgebietes dienlich sind.

Unter Berücksichtigung des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes für die Abfassung des Tätigkeitsplanes gemäß den gegebenen Weisungen, wird der Termin für die Genehmigung desselben seitens des Stiftungsrates auf den 15. November 2002 verschoben. Diese Aufsichtsbehörde wird die Übereinstimmung des Tätigkeitsplanes mit den gegebenen Weisungen sowie den geltenden Gesetzesbestimmungen überprüfen.





Sofern innerhalb 31. Dezember 2002 diese Aufsichtsbehörde keine Einwände vorbringt oder nähere Erörterungen in Bezug auf den übermittelten Tätigkeitsplan anfordert, darf dieser, mit Ausnahme der unter Buchstabe q) angeführten und noch nicht ausdrücklich genehmigten Fördermaßnahmen, umgesetzt werden.

Der Generaldirektor <<

*Mit Verfügung Nr. 6871 vom 4. Dezember 2002 hat das Verwaltungsgericht von Latium (TAR Lazio) im Dringlichkeitsweg die Wirkung des Richtlinienerlasses vom 28. März 2002 ausgesetzt und somit den Bankenstiftungen welche gegen diese Vorgaben Beschwerde geführt haben, Recht gegeben. Somit ist die erste Richtlinie der Aufsichtsbehörde welche den Betriff der ordentlichen Verwaltungstätigkeit restriktiv definierte unwirksam.*

*Mit Verfügung Nr. 6583 des selben Datums (4.12.2002) hat das Verwaltungsgericht von Latium, neben den Artikeln 7 und 9 des Ministerialdekretes Nr. 217 vom 2. August 2002, ebenso das Richtlinienkorsett vom 23. Oktober 2002 für die Budgetabfassung für das Jahr 2003, ausgesetzt.*

*Somit wären die Bankenstiftungen zu diesem Zeitpunkt von jeglichem Zwang Richtlinien zur Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2003 zu berücksichtigen, entbunden gewesen. Um zu vermeiden, dass in Folge dieser beiden Gerichtsverfügungen, einzelne Bankenstiftungen ohne Einschränkungen bzw. Richtlinien seitens der Aufsichtsbehörde ihre Tätigkeitsprogramme umsetzen, hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium am 20. Dezember 2002 ein Rundschreiben an alle Stiftungen adressiert, mit welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Umsetzung der Tätigkeitsprogramme im Einklang mit den Bestimmungen des Ministerialdekretes Nr. 217 vom 2.8.2002 – soweit nicht ausgesetzt – sein müsse. Aus diesem Grund – und festgehalten, dass die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms einer außerordentlichen Verwaltungstätigkeit gleich komme – bedürfe es hierfür einer ausdrücklichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.*

*Festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse, in Anlehnung an die Beschlüsse des Stiftungsrates für das mehrjährige Tätigkeitsprogramm, sowie in Bezug auf die Wahl der neuen Förderbereiche gemäß Gesetz Nr. 448/01, wegen der vorerwähnten Richtlinien keine all zu großen Abweichungen von der herkömmlichen Stiftungstätigkeit vornehmen musste, war die Ausarbeitung des Haushaltsplanes für das Jahr 2003 kein all zu großer Drahtseilakt. Nichtsdestotrotz gehörte die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch zu jenen ca. 80 Bankenstiftungen welche die restriktiven Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde über eine Sammelklage anfochten.*



Als Information am Rande sei angemerkt, dass die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Januar 2003, den vom Stiftungsrat verabschiedeten Tätigkeitsplan der Stiftung für das Jahr 2003 billigte; nachstehend der Text des Schreibens:

>>Ministero dell'Economia e delle Finanze

Dipartimento del Tesoro  
Direz. IV – Uff. IV  
Prot. 4071  
Rif.lett. del 15/11/2002

Roma, 15 Gen. 2003  
Alla Fondazione Cassa di Risparmio  
di Bolzano  
Via Talvera, 18

39100 BOLZANO

Oggetto: Documento programmatico revisionale anno 2003

Con la lettera in riferimento, codesta Fondazione ha trasmesso a questa Autorità di vigilanza il documento in oggetto, approvato dall'Organo di Indirizzo nella seduta del 31 ottobre 2002.

Al riguardo si fa presente che, in base all'art. 1, comma 1, lettera d), all'art. 8, comma 1, lettera d) e all'art. 2, comma 2, del decreto legislativo 17 maggio 1999, n. 153, nonché all'art. 2, comma 3, del D.M. 2 agosto 2002, n. 217, le fondazioni assegnano una quota prevalente della differenza tra l'avanzo di esercizio e la riserva obbligatoria ai primi tre settori di intervento.

Dall'esame del documento risulta che le risorse assegnate ai tre settori rilevanti prescelti sono inferiori al 50 per cento della differenza tra l'avanzo e la riserva obbligatoria.

La Fondazione ha, tuttavia, assegnato al Fondo stabilizzazione delle erogazioni l'importo di 3.000.000 Euro, destinato, in ultima analisi, ad essere erogato; per cui può ottemperare all'obbligo di legge vincolando una quota sufficiente del predetto fondo alle erogazioni nei settori rilevanti.

Ciò premesso, questa Autorità di vigilanza autorizza, ai sensi dell'art. 11, comma 14, della legge 28 dicembre 2001, n. 448 e secondo quanto fatto presente con lettera del 20 dicembre 2002, l'esecuzione del Documento programmatico previsionale 2003, subordinatamente al vincolo di destinazione ai settori rilevanti di una parte del fondo di stabilizzazione delle erogazioni da parte dell'Organo di Indirizzo.

L'autorizzazione consente di dare esecuzione alle linee di programmazione indicate nel documento e di porre in essere gli atti di ordinaria amministrazione con esso coerenti. Per gli atti eccedenti l'ordinaria amministrazione, anche se inclusi nel documento, occorre richiedere un'apposita autorizzazione.

IL DIRIGENTE - R.Ulissi <<



*Dies vorausgeschickt, ist in Zusammenhang mit der Verabschiedung des vorliegenden Tätigkeitsplans für das Jahr 2004 von Bedeutung, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 301 vom 24. September 2002, neben verschiedenen anderen Verfügungen, all jenen Bankenstiftungen eine uneingeschränkte Verwaltungsautonomie zuerkannte, welche den sog. Erneuerungsprozess für die Stiftungsorgane nicht vornehmen müssen, da bereits mit den ursprünglich vom Gesetz (DLGs 153/99) vorgesehenen Modalitäten besetzt wurden.*

*Somit besteht grundsätzlich für die Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2004 keine verbindliche Richtlinie der Aufsichtsbehörde noch die Pflicht das Programm von dieser genehmigen zu lassen.*

*Nichts desto trotz hat der Verwaltungsrat mit Beschluss vom 9. September 2003 die bis dahin gültigen Vorgaben der Aufsichtsbehörde, die bis dahin vom Stiftungsrat gemachten Beschlussvorgaben sowie die im mehrjährigen Tätigkeitsprogramm festgehaltenen Richtlinien, bei der Ausarbeitung erster Richtlinien für das Tätigkeitsprogramm 2003 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Vermögenssituation, der ökonomischen Planzahlenvorschau, der bis heute getätigten Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit sowie in Anbetracht des Umstandes, dass nächstes Jahr die Südtiroler Sparkasse das 150jährige Bestandsjubiläum begeht, hat sich der Stiftungsrat mit Beschluss vom 8. Oktober 2003 den Beschluss des Verwaltungsrates zu eigen gemacht und eine entsprechende Detailausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2004 empfohlen, auf dass die diesbezügliche Verabschiedung noch innerhalb des Monats Oktober 2003 erfolgen könne.*



## **B) Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates**

*Im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 wird bestimmt, dass dem Artikel 1, Absatz 1, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999, nach dem Buchstaben c) der Buchstabe c-bis) mit nachstehendem Inhalt angefügt wird:*

>> „zulässige Förderbereiche“:

- 1) *Die Familie und ihre traditionellen Werte*  
*Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche*  
*Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen*  
*Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen*  
*Religion und Spiritualität*  
*Seniorenbetreuung*  
*Bürgerrechte*
- 2) *Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit*  
*Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft*  
*Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung*  
*Verbraucherschutz*  
*Zivilschutz*  
*Öffentliche Gesundheit*  
*Vorsorgemedizin und Rehabilitation*  
*Sport*  
*Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken*  
*Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen*



- 3) *Wissenschafts- und Technologieforschung  
Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität*
- 4) *Kunst- und Kulturförderung*

*Die angeführten Förderbereiche können in Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24. September 2003, nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, über ein Reglement seitens der Aufsichtsbehörde, im Sinne des Art. 17, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 verabschiedet, abgeändert werden. <<*

*Des weiteren wird in Folge der Bestimmungen des Artikel 11, des Gesetzes 448/01 in Bezug auf die Fördertätigkeit in der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99, nun bestimmt:*

*Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d):*

*>> „vorrangige Förderbereiche“: die alle drei Jahre gewählten zulässigen Förderbereiche der Stiftung, in einer Anzahl nicht höher als drei;<<*

*im Artikel 2, Absatz 2:*

*>>Mit hauptsächlichen Bezug zum eigenen Interventionsgebiet, setzen die Stiftungen ihre Fördertätigkeit ausschließlich in den „zulässigen Förderbereichen,, um und fördern überwiegend die vorrangigen Förderbereiche, und gewährleisten hierbei, eine ausgeglichene Zuweisung der Fördermittel – sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gesamtförderung – und bevorzugen jene Förderbereiche mit der größten gesellschaftspolitischen Relevanz.<<*

*In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass der Verwaltungsrat der Stiftung Südtiroler Sparkasse in seiner Ratssitzung vom 8. Oktober 2002, unter TOP 4) „Informationen zu den Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 448 vom 28.12.2001; diesbezügliche Beschlüsse - sowie Bericht zur Einberufung des Stiftungsrates; – [VR Nr. 12/2002 – 08.10.2002]“, beschlossen hat:*

*>>omissis*

*In diesem Zusammenhang stellt der VR nach eingehender Diskussion sowie Bewertung der bisherigen Fördertätigkeit fest, dass unter Berücksichtigung der gesellschaftspolitischen Bedeutung für unsere Provinz, in den nachstehenden drei Förderbereichen ein Engagement der Stiftung den größten Wirkungsgrad sowie die größte Nachhaltigkeit erzielen könnte:*



- 1) Kunst- und Kulturförderung (Nr. 20)
- 2) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (Nr. 4)
- 3) Wissenschafts- und Technologieforschung (Nr. 18)

Sodann beschließt der VR einstimmig die vorgenannte Wertung(\*) anlässlich der für diesen Freitag anberaumten Stiftungsratssitzung kund zu tun.

(\*) Diese Wertung berücksichtigt zudem die äußerst breitgefächerte Präsenz von Volontariatsorganisationen auf Landesebene sowie die qualifizierte und gut funktionierende Präsenz der öffentlichen Hand in den meisten der übrigen im Gesetzestext berücksichtigten Förderbereiche; darüber hinaus besteht für die drei vorgenannten Förderbereiche – ausgehend von der Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse in den Vorjahren – seitens der Gesellschaft im Einzugsbereich, eine bestimmte Erwartungshaltung.

omissis <<

In der am 11. Oktober 2002 stattgefundenen Stiftungsratssitzung, wurde unter Tagesordnungspunkt TOP 4) „Vorstellung der Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 11 des Gesetzes 448 vom 28.12.2001; diesbezügl. Beschlüsse (u.a. Bestimmung der künftigen Förderbereiche)“. der Beschluss des Verwaltungsrates vom 8. Oktober 2002, TOP 4) zur Kenntnis genommen sowie die Empfehlung in Bezug auf die Wahl der „vorrangigen Förderbereiche“ einstimmig bestätigt. Somit wurde ganz klar der Auftrag erteilt im Hinblick auf die Ausarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsplanes für das Jahr 2003 seitens des Verwaltungsrates, nachstehende drei „vorrangige Förderbereiche“ zu berücksichtigen:

- Kunst- und Kulturförderung
- Wissenschafts- und Technologieforschung
- Unterstützung von ehrenamtlichen u. wohltätigen Organisationen

**omissis**



**In Kenntnis dieser Beschlussvorgaben, hat der Verwaltungsrat der Stiftung Südtiroler Sparkasse, in seiner Ratssitzung vom 9. September 2003, unter „TOP 3) Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes 2004; diesbezügliche Beschlüsse“, nachstehenden Richtlinienbeschluss gefasst:**

Der Präsident, RA Dr. Gerhard Brandstätter ruft in Erinnerung, dass anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 11. Oktober 2002, über einstimmigen Beschluss, zum einen in Bezug auf die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 sowie zum anderen in Hinblick auf die statutarische Bestimmung in Zusammenhang mit der jährlichen Genehmigung des Tätigkeitsplanes, festgelegt wurde, dass die Förderschwerpunkte in den Bereichen 1) Kunst- und Kulturförderung, 2) Wissenschafts- und Technologieforschung sowie 3) bei der Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen zu setzen seien. Festgehalten, dass das Ministerialdekret Nr. 217 vom 2. August 2002, welches die Durchführungsbestimmungen zum Artikel 11 des Gesetzes 448/01 beinhaltet, am 16. Oktober in Kraft getreten ist und in Folge über Dringlichkeitsverfügung des Verwaltungsgerichtshofes Latium vom 4.12.2002 teilweise ausgesetzt, wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsplanes für das Jahr 2004, welcher dem Stiftungsrat am 22. Oktober d.J. zur Genehmigung unterbreitet wird, nachstehende normative Bestimmungen berücksichtigt:

- Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 i.g.F.,
- Art. 11 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 (soweit anwendbar),
- Ministerialdekret Nr. 217 vom 2. August 2002 (soweit anwendbar),
- Richtlinien der Aufsichtsbehörde zur Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2003 vom 23. Oktober 2002 (derzeit über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes TAR Latium ausgesetzt),
- Richtlinien der Aufsichtsbehörde zur Abfassung der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2002;
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 20. Dezember 2002 zum Genehmigungsverfahren von Tätigkeitsprogrammen (\*\*),

Darüber hinaus wurde im Sinne einer Kontinuitätswahrung sowie Beachtung der gesellschaftspolitisch entstandenen Erwartungshaltung gegenüber der Stiftung Südtiroler Sparkasse und soweit im Einklang mit vorgenannten normativen Bestimmungen, nachstehende Rahmenvorgaben bzw. Regelungen berücksichtigt:

- derzeit gültiges Statut der Stiftung Südtiroler Sparkasse;
- Dokument zur Programmierung der mehrjährigen Stiftungstätigkeit (Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Oktober 2001);
- Bilanzrückstellungen für die Stiftungstätigkeit (Bilanz zum 31.12.2002)
- Bilanzvorschau 2003 / 2004
- bisherige Fördertätigkeit

Dies vorausgeschickt wird den anwesenden Verwaltungsräten ein Entwurfspapier zur Tätigkeitsprogrammierung im Jahr 2004 vorgelegt, welches in Bezug auf die Fördertätigkeit und Förderbereiche nachstehende Gewichtungen und Eckdaten ausweist:

Über die Jahresabschlussbilanz 2003 zu reservierende Mittel für die Förderbereiche: 6.000.000.- + 1.000.000.- (\*) Euro (insgesamt 7.000.000.-), die wie folgt den nachstehenden Förderbereichen zugesprochen werden:

- Kunst- und Kulturförderung 2.700.000 + 400.000.- (\*)



- |                                                                   |                           |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| ○ Wissenschafts- und Technologieforschung                         | 1.300.000 + 200.000.- (*) |
| ○ Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen | 1.100.000 + 200.000.- (*) |
| ○ Andere Förderbereiche                                           | 900.000+ 200.000.- (*)    |

somit ergibt sich nachstehende Förderbereichsaufschlüsselung:

- |                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| ○ Kunst- und Kulturförderung                                      | 3.100.000 |
| ○ Wissenschafts- und Technologieforschung                         | 1.500.000 |
| ○ Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen | 1.300.000 |
| ○ Andere Förderbereiche                                           | 1.100.000 |

Dies vorausgeschickt, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig, unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgeschriebenen Vorgaben, dem Stiftungsrat am 22. Oktober 2003 den Tätigkeitsplan für das Jahr 2004 zur Genehmigung zu unterbreiten und diesen nach erfolgter Genehmigung im Sinne des Art. 52 des derzeit gültigen Statutes innerhalb von 15 Tagen an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(\*) Der Verwaltungsrat empfiehlt den ursprünglich im Fünfjahresprogramm für das Jahr 2004 vorgesehenen Fördermittelbetrag in Höhe von 6.000.000.- Euro um 1.000.000.- Euro auf insgesamt 7.000.000.- zu erhöhen, und diese zusätzlichen Mittel (ca.) anteilmäßig (auf 100.000.- Euroeinheiten gerundet) den einzelnen Förderbereichen zuzuschlagen. Mit dieser Fördermittelaufstockung sollen anlässlich des im nächsten Jahr anstehenden 150Jahre-Bestandsjubiläum der Südtiroler Sparkasse, Sondermaßnahmen ergriffen bzw. Sonderprojekte gefördert werden (die im Bereich „andere Förderbereiche“ zusätzlich bereitgestellten 150.000.- Euro, können zum einen (+100.000).- der Seniorenbetreuung und zum anderen (+100.000.-) dem Förderbereich Sport zugeordnet werden – siehe interne Detailaufstellung).

~~~~

*Dieser Beschluss wurde dem Stiftungsrat anlässlich der Ratssitzung vom 8. Oktober 2003 vollumfänglich zur Kenntnis gebracht. Dieser hat sich die Richtlinien zur Ausarbeitung des Tätigkeitsplans für das Jahr 2004 zu eigen gemacht und die Ausarbeitung des detaillierten Tätigkeitsprogramms im Sinne der Beschlussvorgabe des VR vom 8. September 2002 gefordert, auf dass noch innerhalb des Monats Oktober 2003 eine definitive Verabschiedung im Sinne der statutarischen Bestimmungen erfolgen könne. [TOP 3) Haushaltsvoranschlag 2004; diesbezügliche Beschlüsse]*





Dies vorausgeschickt, ist es zum besseren Verständnis der in diesem Tätigkeitsprogramm für das Jahr 2004 definierten Fördertätigkeit - wie bereits im mehrjährigen Tätigkeitsprogramm dokumentiert - erforderlich, zum einen das territoriale Tätigkeitsumfeld und zum anderen die Fördertätigkeit der Vorjahre kurz vorzustellen; dies auch um die gesellschaftspolitische Relevanz der getroffenen Wahl in Bezug auf die vorrangigen Förderbereiche sowie deren Gewichtung in der Fördertätigkeit zu untermauern.

### **C) Das Interventionsgebiet - die territorialen Gegebenheiten**

Vorausgeschickt, dass im Sinne der statutarischen Bestimmungen, die Stiftung Südtiroler Sparkasse ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen beschränkt, ist es für die Ausrichtung der Fördertätigkeit erforderlich, zuallererst einige demografische Informationen zum Interventionsgebiet zu geben. Festgehalten, dass die Stiftung ausschließlich Maßnahmen gemeinnütziger Natur fördert, erscheint es angebracht unsere Aufmerksamkeit kurz auf die auf Landesebene operierenden verschiedenen Körperschaften und Organisationen des sogenannten „Dritten Sektors – Non Profit Bereiches“ zu richten.

Aus dem statistischen Jahrbuch für Südtirol, das Jahr 2000 betreffend – ausgearbeitet vom Landesinstitut für Statistik - kann entnommen werden, dass sich die Bevölkerungsanzahl innerhalb der 116 Gemeinden auf ca. 460.000 Personen beläuft.

Über die im Jahre 1991 letztmals durchgeführte Volkszählung wurde die Bevölkerung in Hinblick auf ihre Sprachgruppenzugehörigkeit wie folgt erfasst:

- deutsche Sprachgruppe ca. 67,99% ca. 312.700 Personen
- italienische Sprachgruppe ca. 27,65% ca. 127.200 Personen
- ladinische Sprachgruppe ca. 4,36% ca. 20.100 Personen



*Ohne auf die historischen Hintergründe eingehen zu wollen, welche der Provinz Bozen zuallererst über den sog. „Pariser Vertrag“ vom 5. September 1946 und später über das Sonderstatut, ausgehend vom Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, auf verschiedenen Sachgebieten umfangreiche Befugnisse zugestanden haben, kann man heute ohne weiteres behaupten, dass unsere Sonderautonomie maßgeblich das positive Erscheinungsbild der Provinz Bozen (Südtirol) geprägt hat.*

*Die vorbildliche Umsetzung der Autonomiebestimmungen seitens der örtlichen Verantwortungsträger wird sowohl auf Staatsebene als auch im Ausland, immer wieder lobend hervorgehoben und als richtungsweisend für ein friedliches und fruchtbares Zusammenleben verschiedener Volks- und Sprachgruppen angeführt.*

*Die auf Landesebene gesetzten Maßnahmen im Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sozial-, Sanitäts- und Verwaltungsbereich können ohne weiteres als Visitenkarte einer dynamischen sowie konstruktiv gelebten Autonomie vorgewiesen werden.*

*Zum besseren Verständnis dieser manchmal als mustergültig beschriebenen Zu- und Umstände muss jedoch korrekterweise angefügt werden, dass dies auch über eine primäre und sekundäre Gesetzgebungskompetenz sowie eine indirekte Finanzautonomie welche unserer Provinz zugestanden wird, bewerkstelligt wird. So basiert zum Beispiel die lokale Finanzautonomie darauf, dass aus dem Staatsärar ca. 90% des auf Provinzebene verursachten Steuervolumens direkt dem örtlichen Verwaltungsapparat zugeführt wird.*

*Abschließend lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die Autonome Provinz Bozen gegenüber anderen Provinzen ohne Sonderstatut hauptsächlich dadurch auszeichnet, dass:*

- a) die öffentliche Hand bestrebt ist in den vorgenannten Bereichen des Gesellschaftslebens, leistungsfähige und finanziell gut abgesicherte Strukturen im Interesse der Allgemeinheit zu schaffen. Die diesbezüglich institutionalisierten Einrichtungen wurden und werden mit den hierfür erforderlichen Einrichtungen, Gerätschaften sowie qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet und besetzt;*
- b) die vorgenannten gut und professionell funktionierenden Strukturen, eine Zusammenarbeit (synergetische Partnerschaft) mit den zahlreichen Organisationen und Einrichtungen des 3. Sektors nicht scheuen, und darüber hinaus sich oft gegenseitig befruchten*



und fördern; verschiedentlich findet man auch innerhalb der gleichen Organisationsstruktur ein konstruktives Nebeneinander von Haupt- und Ehrenamtlichkeit;

- c) dort wo im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die öffentliche Hand nicht zu 100% mit eigenen Strukturen oder Förderungen vorhandene Bedürfnisse der Gesellschaft oder Einzelner befrieden kann, zumeist über ehrenamtliche Organisationen, Vereine oder Verbände der Bedarf gedeckt, oder aber über Solidaritätsmaßnahmen der Bevölkerung für Abhilfe gesorgt wird;

Abschließend einige statistische Daten zu den Freiwilligenorganisationen in Südtirol:

Am 30. Juni 2001 waren im Landesregister der Freiwilligenorganisationen 1.253 verschiedene Organismen eingetragen !

Diese können nachstehenden Bereichen zugeordnet werden:

|                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| 1) Gesundheit und Soziale        | 138   |
| 2) Kultur, Erziehung und Bildung | 492   |
| 3) Sport, Erholung und Freizeit  | 227   |
| 4) Zivil- und Umweltschutz       | 396   |
| Gesamtanzahl der Eintragungen    | 1.253 |

Um sich ein Bild dieser außerordentlichen Dichte von den dem 3. Sektor (Non Profit) zuzuordnenden Einrichtungen und Organisationen auf Landesebene zu machen, sei darauf verwiesen, dass nur schätzungsweise 60% der reinen Volontariats- Vereine und Körperschaften die Eintragung in das vorgenannte Register beantragt haben.

So gibt es zum Beispiel auf Landesebene:

- mehr als 400 Chorvereine mit mehr als 10.000 Sängern;
- über 100 Volkstanz – und Volksmusikgruppen;
- mehr als 200 Theatervereine, usw., und man könnte mit solchen Beispielen beliebig fortfahren.



Als abschließendes Beispiel seien hierzu noch die Blasmusikkapellen - die es in jeder Gemeinde mindestens einmal gibt – angeführt: In der Provinz Bozen gibt es 211 Musikkapellen die bei einer durchschnittlichen Kompaniestärke von 45 Personen insgesamt ca. 9350 Musikanten zu Mitgliedern haben ( davon sind ca. 20% Frauen). Das Zusammenspiel zwischen Ehrenamtlichkeit und öffentlicher Hand findet hier bei der Ausbildung statt: über 80% der Jung- und Nachwuchsmusikanten werden in den öffentlichen Musikschulen des Landes ausgebildet.

- Dass sich in einem solch breit gefächerten und tief verwurzelten Umfeld von Non-Profit-Organisationen und insbesondere des aufgezeigten großen Engagements im Volontariatsbereich, der Aufgabenbereich einer Einrichtung wie sie die Stiftung Südtiroler Sparkasse darstellt, auch auf die reine Unterstützung und Förderung des Vorhandenen beschränkt, wird auch für einen Außenstehenden nachvollziehbar.
- In Bezug auf die auf Landesebene reichlich bestehende, historisch äußerst wertvolle Bausubstanz wird im Abschnitt über die Förderschwerpunkte eingegangen werden.
- Das schon seit Jahren - seitens der Stiftung bestehende - große Förderengagement im Bereich der Wissenschaft und Forschung wird durch den Umstand bedingt, dass zum einen in den letzten Jahren große sowie erfolgreiche Forschungs- und Bildungsstätten auf Landesebene geschaffen wurden (EURAC und Neue Universität Bozen) und zum anderen unsere Provinz ideale Infrastrukturen (Kongresshäuser, Kulturinstitute, Schulbauten, Forschungsinstitute, u.dgl.m) für die verschiedensten Initiativen im Bereich der Wissenschaft und Forschung besitzt und darüber hinaus wegen der im Land – bedingt durch den geopolitischen Grenzverlauf – gepflegten Mehrsprachigkeit (Deutsch/Italienisch/Englisch) zur idealen Betreuungsschnittstelle für Wissenschaftler und Forscher wurde; auch hierüber wird nochmals unter den Förderschwerpunkten berichtet.



## **D) Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte**

*(Auszugsweise übernommen aus dem mehrjährigen Tätigkeitsprogramm 2002- 2005 und soweit in Einklang mit den derzeit geltenden Bestimmungen an die Bedürfnisse des Tätigkeitsprogrammes des Jahres 2004 angepasst)*

*Für ein besseres Verständnis der operativen Förderausrichtung sowie der Gewichtung einzelner Fördermaßnahmen seitens der Stiftung Südtiroler Sparkasse im Bezugszeitraum 2004 ist es zuallererst nochmals erforderlich:*

*unter Berücksichtigung der bisherigen Fördertätigkeit :*

- 1. auf die zahlenmäßige Gewichtung der bereits eingeplanten Finanzmittel für die vorrangigen Förderbereiche hinzuweisen, und*
- 2. die laufenden sowie die Förderprojekte mehrjähriger Natur vorzustellen.*

*Darüber hinaus muss in Bezug auf die sog. Bankenstiftungen und in Hinblick auf die Fördertätigkeit - mittels englischer Begriffe - zwischen zwei grundlegend verschiedenen Techniken bei der Vergabe von Finanzmitteln unterschieden werden:*

### **1. PROJECT MAKING**

*Bezogen auf unsere Stiftung handelt es sich bei der Vergabe von Beiträgen im sog. „Project-Making-Bereich“, um Maßnahmen die von uns initiiert und federführend betreut werden. Bezogen auf die Fördermittel wird festgehalten, dass diese bei solchen Projekten hauptsächlich bzw. fast ausschließlich von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden und vielfach eine gewisse Größenordnung überschreiten (z.B.: mindestens über 25.000 Euro). Zumeist handelt es sich hierbei um Förderprojekte die eine Laufzeit haben, welche sich über mehrere Jahre erstreckt.*

*Innerhalb des „Project-making-Bereiches“ wird wiederum zwischen Initiativen unterschieden, die über*

**a) stiftungsinterne-** bzw. über



**b) stiftungsexterne Strukturen** betreut und abgewickelt werden.

Derzeit betreut die Stiftung zwei Projekte, die wie oben beschrieben klassifiziert werden können: den Aufbau der Bibliothek der neuen Universität von Bozen sowie die Erfassung sämtlicher historischer Bibliotheksbestände Südtirols in einer elektronischen Datenbank; beide Projekte werden über stiftungsexterne Strukturen verwaltet. Nichts desto trotz ist der unmittelbare Betreuungsaufwand der in Zusammenhang mit solchen Schwerpunktprojekten entsteht, für die Stiftung sehr hoch. Nachdem die Verantwortung für das gute Gelingen solcher Projekte letztendlich direkt bei der Stiftung liegt, ist es erforderlich, dass sämtliche Zwischen- und Ergebnisberichte, sowie alle Abrechnungen, einer eingehenden sowie vertieften Überprüfung zugeführt werden.

In Bezug auf die für den Bezugszeitraum vorgesehenen und weiter unten beschriebenen Schwerpunktprojekte kann manchmal eine präzise Zuordnung des Projektes erst bei der konkreten Umsetzung eindeutig festgelegt werden, da von mal zu mal entschieden werden muss ob die Umsetzung ausschließlich von der Stiftung oder über Dritte erfolgt (gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit). Des weiteren muss jeweils abgeklärt werden, ob die Stiftung die Fördermaßnahmen über eigene oder fremde Verwaltungsstrukturen betreuen möchte.

## **2. GRANT MAKING**

Unter dem Begriff des „Grant making“ versteht man die Vergabe von Fördermitteln in Form von einfachen Beiträgen für Maßnahmen die in statutarischer Hinsicht den Förderbereichen der Stiftung zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Teilfinanzierungen, die auch als „Anschubsfinanzierung“ verstanden werden können. Hierbei ist die Stiftung stets darauf bedacht, dass zusätzliche Fördermittel - vor allem seitens Privater - mobilisiert werden.

Die dabei angewandten Beitragsvergabekriterien können aus dem im Anhang angeführten Kriterienkatalog entnommen werden; in bestimmten Förder-Unterbereichen wird man darüber hinaus verschiedentlich auf beratende Gutachten von externen Fachleuten zurückgreifen.

Innerhalb der großen Gruppe der „Grant-making-Beiträge“ unterscheiden wir sodann zwischen:

- a) Förderung mittels Beiträge aufgrund einer externen Anfrage,**
- b) Förderung mittels Beiträge aufgrund stiftungsinterner Anregung.**



*Ohne jetzt im einzelnen auf die verschiedenen Fördermaßnahmen der vergangenen Jahre eingehen zu wollen und festgehalten, dass die Programmkommission bei der Durchsicht derselben vorbehaltlos eine korrekte sowie sinnvolle Handhabung der Vergabekriterien bestätigt hat, kann davon ausgegangen werden, dass mehr als 95% der beschlossenen Fördermaßnahmen dem Bereich „Grant making“ zugeordnet werden können.*

*Dieser Umstand ist zweifelsohne auch auf die im vorigen Abschnitt beschriebenen territorialen Gegebenheiten innerhalb welcher die Stiftung ihre Ziele verfolgt zurückzuführen. Zudem wurde im Laufe der Zeit die Stiftung Südtiroler Sparkasse immer dort zwangsläufig zum Förderer der vielen Non-Profit-Organisationen, wo das Subsidiaritätsprinzip nicht vollumfänglich griff oder ausgereizt war und die Solidarität der Gemeinschaft an Grenzen stieß.*

*Es überrascht daher auch nicht, dass bei der Vielzahl von Volontariatsorganisationen, kontinuierlich Anfragen für laufende sowie neue Initiativen und Projekte an die Stiftung gerichtet werden (pro Jahr ca. 700-800 Anfragen!).*

*Dies vorausgeschickt und um den statutarischen Bestimmungen sowie den Bedürfnissen des „Dritten Sektors“ zu genügen, empfiehlt der Stiftungsrat, dass sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch weiterhin als sog. „Grant making Stiftung“ definiert und über die Vergabe von Förderbeiträgen zur teilweisen Finanzierung von konkret umsetzbaren sowie klar definierten Projekten beiträgt.*

*In diesem Zusammenhang empfiehlt der Stiftungsrat dem Verwaltungsrat:*

*den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen sowie bei der Vergabe künftiger Fördermittel im „Grant making Bereich“ (bei externer Anfrage), weiterhin die in der Vergangenheit angewendeten Kriterien unter Beachtung des Kriterienkataloges zu berücksichtigen;*

*In Bezug auf bereits beschlossene Fördermaßnahmen bzw. schon seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Förderansuchen – wobei bei einzelnen Antragsstellern unter Berücksichtigung des im Oktober 2001 verabschiedeten mehrjährigen Tätigkeitsprogramms auch berechnete Ansprüche gegenüber unserer Stiftung entstanden sind – sollte nachstehend die entsprechenden Anmerkungen aus vorgenannten Programm übernommen werden um gegebenenfalls entstandenen Ansprüchen gerecht werden zu können:*



Bei der Vergabe von Fördermitteln im „Grant Making Bereich“ können in Zusammenhang mit den sog. „wiederkehrenden Förderansuchen“ die nachstehenden konkreten Beispiele (Gesuchsteller und/od. Fördermaßnahmen) angeführt werden:

- **Kunst:** Museion für moderne Kunst, Südt. Künstlerbund, Schloss Tirol, usw.
- **Kulturgüter:** verschiedene Sanierungen/Restaurierungen von denkmalgeschützten Objekten sakraler sowie profaner Natur
- **Kulturelle Tätigkeiten:** Südtiroler Sängerbund, Verband der Südt. Musikkapellen, Südt. Volksmusikkreis sowie etablierte Konzert- und Theaterveranstalter, usw.
- **Volontariat und wohltätige Organisationen (einschl. Zivilschutz):** Alpenverein, Bergrettung, Hundeschutzstaffeln, Weißes und Rotes Kreuz, Bäuerlicher Notstandsfonds, Gefangenenbetreuung, Caritas, Vinzenzverein, Witwenehrung, Schülerheime, Sporthilfe, verschiedene Sozialvereine, usw.

Es sei wiederholt, dass es sich bei den angeführten „wiederkehrenden Antragsstellern“ nur um einige aussagekräftige Beispiele handelt. Es wird hierbei jedoch verständlich, dass der Verwaltungsrat in Ausübung seines Mandates, wegen der stets steigenden Zahl von Fördergesuchen, die Vergabekriterien verschärfen, sowie innerhalb einzelner Förder-Unterbereiche Betragshöchstwerte fixieren muss. Einige aussagekräftige Beispiele angeführt:

- für den **Bereich Musik** (Veranstaltungen und Investitionen) wurden in der Vergangenheit jährlich ca. 550.000 Euro reserviert, wobei ca. 150.000 Euro dem Verband der Südt. Musikkapellen, dem Südt. Volksmusikkreis sowie dem Sängerbund zugesprochen wurden;
- für **Theaterveranstaltungen** wurde durchschnittlich ein Betrag zwischen ca. 100-150.000 Euro reserviert;
- die **Volontariats-Zivilschutzorganisationen** (Alpenverein, Bergrettung, Suchhundestaffeln, Weisses und Rotes Kreuz) wurden mit einem Betrag von jährlich ca. 150.000 Euro bedacht;

In den Unterbereichen „Theater“ und „Musik“ wird auf ein beratendes Expertengremium zurückgegriffen, um die Vielzahl der verschiedenen Anfragen einer qualifizierten Gewichtung bei der Beitragsvergabe zuzuführen; auch um die Breitenwirkung sowie die Nachhaltigkeit unserer Fördermaßnahmen zu untermauern (z.B.: Europäische Orgelakademie Schloss Goldrain, Meraner Musikwochen, Busoni Wettbewerb, Bozner Konzertverein, Brixner Initiative für Musik und Kirche, Gustav Mahler Wochen).





In Bezug auf die wirtschaftliche Relevanz unserer Förderungen wird festgestellt, dass fast alle unterstützten Maßnahmen eine direkte oder zumindest indirekte Auswirkung auf unser Tätigkeitsgebiet haben.

~~~

Nachstehend werden in synthetischer Form all jene Förderprojekte vorgestellt, welche

- a) bereits angelaufen, jedoch noch nicht abgeschlossen sind und dem Bereich „Project making“ zugeordnet werden;
- b) bereits früher seitens der Stiftung schwerpunktmäßig gefördert wurden;
- c) über das mehrjährige Tätigkeitsprogramm als neu definierte Projektvorgaben (Denkanstöße) bzw. neue konkret umsetzbare Projekte eingestuft wurden (hier angeführt sofern sie in den „zulässigen oder vorrangigen Förderbereichen“ eingeordnet werden können)

|     | <b>Projektbeschreibung<br/>(mehrjährige Förderprojekte)<br/>Bereich Project making</b> | <b>Träger</b>                    | <b>Beträge in Tsd.<br/>Euro pro Jahr</b> | <b>ursprüngliche<br/>Minstdauer</b> |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|
| a1) | Erhebung historischer Bibliotheken                                                     | Sozialgenossenschaft Bibliogamma | 350-450                                  | 4 Jahre                             |
| a2) | Universitätsbibliothek                                                                 | Freie Universität von Bozen      | 500                                      | 4 Jahre                             |

zu a1) Bei diesem Projekt, das im Förderbereich „Kulturgüter“ angesiedelt wird, handelt es sich um ein von der Stiftung bereits im Jahr 1997 federführend begleitetes Projekt, das darauf abzielt eine elektronische Datenbank über sämtliche historisch wertvollen Buchbestände auf Landesebene zu errichten. Primär werden hierbei die Bibliotheksbestände von Klöstern und größeren kirchlichen Einrichtungen berücksichtigt. So sind derzeit die Bestände von 8 Klosterbibliotheken (Kloster Maria Weißenstein, Kloster Muri-Gries,



der Lechfeld Bestand, Kapuzinerkloster Mals, Kapuzinerkloster Bozen, Franziskanerkloster Kaltern, Franziskanerkloster Innichen und weitere diverse Kleinbestände) erfasst. Gegenwärtig werden die Buchbestände der Franziskanerbibliothek Bozen und Brixen, der Probstei Bozen, sowie des Priesterseminars in Brixen erfasst.

Derzeit wird das Projekt über die Sozialgenossenschaft „Bibliogamma“, deren Vorsitzender der Franziskanerpater Dr. Bruno Klammer ist, betreut.

zu a2) Als die neue Universität von Bozen aus der Taufe gehoben wurde, übernahm die Stiftung Südtiroler Sparkasse sogleich die Patenschaft für den Aufbau der universitätseigenen Bibliothek. Festgehalten, dass der Neuaufbau einer sich im Wachstum befindlichen Universität mit immer neuen Fachrichtungen mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Bibliothek einen in technologischer Hinsicht sehr fortschrittlichen Zuschnitt hat. Der Bücherverleih erfolgt über ein vollelektronisch gesteuertes Erfassungssystem. Derzeit verfügt die Bibliothek über Buchbestände (einschl. Zeitschriften und E-Medien) für nachstehende Lehrangebote:

- Wirtschaftswissenschaften
- Bildungswissenschaften
- Landwirtschaft, Informatik, Industrietechnik
- Sozialpädagogik
- Design und Fremdsprachen



|     | <b>Projektbeschreibung<br/>(laufende Förderprojekte)<br/>Bereich Grant making</b> | <b>Träger</b>                      | <b>Beträge in Tsd.<br/>Euro pro Jahr</b> | <b>ursprüngliche<br/>Mindestdauer</b> |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|
| b1) | Denkmalpflege (Bereichsschwerpunkt)                                               | versch. Antragssteller             | 500-650                                  | 4 Jahre                               |
| b2) | Forschungsbeauftragungen                                                          | versch. Universitäten/ Eurac       | 125-150                                  | 4 Jahre                               |
| b3) | Forschungsprojekte                                                                | Europäische Akademie / Andere      | 80-100                                   | 4 Jahre                               |
| b4) | Förderprojekt „Aktion Kleinbusse“                                                 | Vereine / Organisationen           | 200-250                                  | 4 Jahre                               |
| b5) | Fördermaßnahmen im Jugend- u. Breitensport                                        | Hochschulen – Sporthilfe - Vereine | 75-100                                   | 4 Jahre                               |

zu b1) Die im Territorium der Provinz Bozen sehr zahlreich vorhandenen geschichtsträchtigen Schlösser, Burgen und Ruinen, die vielen mit Denkmalschutz versehenen Kirchenbauten sowie all die anderen historisch wertvollen Gebäude sowohl im ruralen als auch im urbanen Bereich, haben zur Folge, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse seit ihrem Bestehen, stets als großer Förderer von Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen solcher Kulturgüter aufgetreten ist. Vereinzelt hat die Stiftung hierbei neben einem breit gestreuten Mäzenatentum auch Förderschwerpunkte – wie zum Beispiel bei der Sanierung der Mühlbacher Klause – gesetzt. Der Erhaltung von Kulturgütern wird eine maßgebliche Bedeutung zugemessen.

Des weiteren wurde angeregt, in diesem Bereich mittels bereichsübergreifender Fördermaßnahmen neue Akzente zu setzen; so könnte zum Beispiel eine vorbildhafte gewerbliche Beanspruchung von historisch wertvollen Gebäuden gefördert oder ausgezeichnet werden.



zu b2) Im Bereich der Forschungsbeauftragung engagiert sich die Stiftung vor allem dort, wo jungen Südtirolern die Möglichkeit gewährt wird, in universitären Strukturen einen Forschungsauftrag wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme die zumeist universitären Einrichtungen zugute kommt, die außerhalb der Provinzgrenze ihren Sitz haben; nachdem aber ausschließlich junge Akademiker, die ihre Ursprünge in Südtirol haben, unterstützt werden, kommt eine solche Lehr- und Forschungsbeauftragung einem Ausbildungsprozess gleich, der mittelfristig gesehen fast immer eine bedeutende Relevanz für unser Land hat; es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme bei der nicht die Mittelveranlagung sondern die Auswirkungen des Förderprojektes einen unmittelbaren Bezug zum Tätigkeitsterritorium der Stiftung haben.

zu b3) Über die in Bozen angesiedelte Forschungseinrichtung „Europäische Akademie“ betreut und fördert die Stiftung Südtiroler Sparkasse zur Zeit nachstehende drei Forschungsprojekte: „Die ideale Kirchenheizung“ sowie das Projekt „GENOVA“ und „EXPLORA“. Beim Projekt Kirchenheizung handelt es sich um ein seit dem Jahr 1998 betreutes Projekt, bei welchem bauliche meteorologische und ökonomische Daten der Südtiroler Kirchen gesammelt, konkrete Messungen in den Kirchen vorgenommen und diese Daten verrechnet und in Simulationsprogrammen getestet werden. Dieses Projekt bedarf noch einer 1 bis 2-jährigen Forschungsarbeit, die dem Aufbau eines messtechnischen Systems gewidmet sein wird.

Das Projekt „Genova“ beschäftigt sich mit der medizinisch-genetischen Forschung zur Entwicklung neuer Methoden für die Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten unter Einsatz modernster Informationstechnologien.

zu b4) Dem konstant großen Bedarf an Transportfahrzeugen seitens der verschiedensten Jugendvereine, karitativen Einrichtungen sowie von Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen soll in Zukunft nur dann entsprochen werden, wenn ausschließlich neue bzw. neuwertige Fahrzeuge oder Kleinbusse erworben werden; dadurch wird mit Nachdruck unterstrichen, dass dem Sicherheitsaspekt ein sehr hoher Stellenwert zugemessen wird. Das Projekt, das fast ausschließlich gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zugute kommt, verfolgt darüber hinaus das Ziel das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern sowie über die Bildung von Fahrgemeinschaften, einen Betrag zur Entlastung der Umwelt zu leisten.



zu b5) Im Bereich Volontariat/Fürsorge und insbesondere bei der Vergabe von Fördermitteln für den Jugend- und Breitensport, sollte grundsätzlich darauf Wert gelegt werden, dass Wett-, Vergleichskämpfe und Schauveranstaltungen nicht unterstützt werden. Schwerpunkte sollten in diesem Bereich ob der besonders sozialen und gemeinnützigen Zielsetzung des Vereines bei der Förderung der Südtiroler Sporthilfe gesetzt werden und bei jenen Schuleinrichtungen die Bildungsschwerpunkte im Bereich des Sportes setzen (z.B.: Sportoberschule Mals, Realgymnasium Sterzing, Handelsoberschule Bozen).

Abschließend sei daran erinnert, dass im mehrjährigen Tätigkeitsprogramm nachstehende neue Projekte definiert wurden:

|     | <b>Neue Projekte<br/>Förderbereich / Beschreibung</b>                                                   | <b>Träger</b>                              | <b>Minstdauer</b> |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------|
| c1) | Umwelt/Naturschutzprojekte, Maßnahmen zur Landschafts-pflege sowie Umweltbildung                        | versch. Träger                             | 1 – 4 Jahre       |
| c2) | Bildung / Projekt zur Begabtenförderung                                                                 | versch. Körperschaften                     | 1 – 4 Jahre       |
| c3) | Bereichsübergreifend/ Vergabe von Förderpreisen                                                         | versch. Träger                             | 1 – 4 Jahre       |
| c4) | Sanität und Fürsorge / Aufbau einer Ortungszentrale für Alzheimer- Patienten                            | Sozial- und/oder Hilfsorganisationen       | 1 – 4 Jahre       |
| c5) | Bildung/ Bildungsmaßnahmen im Interesse der Wirtschaft                                                  | versch. Träger                             | 1 – 4 Jahre       |
| c6) | Kulturelle Tätigkeiten / Territoriale Schwerpunktgewichtung bei der Förderung von Kulturveranstaltungen | versch. Träger                             | 1 – 4 Jahre       |
| c7) | Volontariat - Beratung, Schulung, Transparenz                                                           | Einrichtung der Stiftung<br>versch. Träger | 1 – 4 Jahre       |



zu c1) In Zusammenhang mit Projekten im Bereich der „Umwelt“ soll zuallererst vorausgeschickt werden, dass die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse frei von jeglicher Umweltideologie ist. Im Förderbereich „Umwelt“ sollen die Schwerpunkte beim Naturschutz und der Landschaftspflege gesetzt werden; des weiteren sollen bei der Umweltbildung solche Projekte bevorzugt werden, die eine unmittelbare positive Auswirkung auf das Beziehungssystem Mensch, Natur und Umwelt haben.

Als Beispiele für künftige Förderprojekte können angeführt werden:

- *Natur und Landschaftspflege: Renaturierungsprojekte, Errichtung von Lehrbiotopen, Grünraumgestaltung im Siedlungsraum, Heimatpflege, Umweltbaustellen;*
- *Umweltbildung: Umweltspiele, Naturerlebniswege, Förderpreis „Kulturlandschaft“, Fotowettbewerbe, National- und Naturparkhäuser, Umweltbildungsinitiativen, Informationskampagnen zu Umweltthemen;*
- *Umweltprojekte: Pilotprojekte im Bereich des technischen Umweltschutzes (Entsorgung Schützhütten, innovative Energieversorgung), Unterstützung der Alpenvereininitiative „Wandern ohne Auto“, Kooperation Landwirtschaft, Tourismus und Alpenvereine, Studie zur Errichtung einer Mobilitätszentrale als Beitrag zur Verkehrsreduzierung*
- *Sonstiges: Förderung von Forschungsprojekten über den Fachbereich „Alpine Umwelt“ der EURAC (Europäische Akademie), Unterstützung von Umweltschutzorganisationen, Informationskampagnen zu naturverträglichen Trendsportarten, usw.*

zu c2) Die Stiftung Südtiroler Sparkasse möchte bei der Bildungsförderung verstärkt Akzente setzen und hier insbesondere im Bereich der Begabtenförderung nach Ausarbeitung eines konkret umsetzbaren Projektes entsprechende Initiativen unterstützen.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, ist es erforderlich eine Fachkommission einzusetzen, die ausgehend von der Fragestellung, „Was ist Begabung, wie erkennt man sie, wieso braucht es eine entsprechende Förderung und welche Möglichkeiten der Begabtenförderung gibt es“ ein schlüssiges Projekt ausarbeitet, um sodann den hierbei erhaltenen Antworten und Einsichten entsprechende Maßnahmen entgegen zu setzen. Die Projektstudie kann hierbei sowohl inner- als auch außerschulische Förderinitiativen bzw. auch Maßnahmen im berufsbildenden Bereich berücksichtigen. Darüber hinaus sollte auch nachgedacht werden, wie besonders begabte „Maturanten“ nach der Abschlussprüfung erfasst und gefördert werden könnten (z.B.: über



Studienbeihilfen, Forschungsstipendien, u.dgl.m.). In Hinblick auf eine Unterstützung von Hochschülern könnte eine Beitragsvergabe für Dissertationen in Betracht gezogen werden; in beiden Fällen sollte die Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements in Betracht gezogen werden.

Sollte zudem die Begabtenförderung als Dienst für die Allgemeinheit verstanden werden, könnte auch die Möglichkeit eines Aufbaues eines sog. Begabtenförderungszentrums in Betracht gezogen werden, wobei die Stiftung maßgeblich daran beteiligt sein könnte.

zu c3) Festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse in der Vergangenheit in allen Förderbereichen die verschiedensten Wettbewerbe – einige auch federführend – unterstützt und gefördert hat, sollte über eine Arbeitsgruppe abgeklärt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, die diesbezüglichen Fördermittel neu zu bündeln, um sie sodann auf eine konzentrierte Art und Weise zu vergeben. Dabei könnte man über einheitlich gestaltete Ablaufsprozeduren eine Reihe von Förderpreisen ausloben, die als Bezugspunkt ganz klar die Stiftung ausmachen. Über die Vereinheitlichung im Bereich der Verwaltungsabläufe sowie der Kommunikationsprozesse könnte man zudem auf entsprechendes „know how“ Dritter zurückgreifen und dadurch den verschiedenen Wettbewerben bzw. Preiskategorien eine absolute Hochwertigkeit zugestehen. Ausgehend von der Zielvorgabe, dass außerordentliche Leistungen und/oder ein besonderer Leistungswille, jeweils mit Bezug auf das Interventionsgebiet der Stiftung prämiert werden sollten, könnte für fast alle Förderbereiche der Stiftung Südtiroler Sparkasse ( wie z.B.: Musik, Kunst, Architektur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Denkmalschutz, Sanität und Fürsorge) eine einzigartige Plattform der Preiszuerkennung definiert werden. In den noch auszuarbeitenden Wettbewerbsreglements sollte insbesondere die Jugend eingebunden werden.

zu c4) Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Zahl von Alzheimer-Patienten, die sowohl in Krankenhäusern, Seniorenheimen als auch im Bereich der eigenen Familie untergebracht und versorgt werden, erscheint es immer dringlicher ein effizientes Überwachungssystem, vor allem für Fälle von kurzfristiger Abgängigkeit aufzubauen. Ein solches Überwachungssystem würde über den Aufbau einer zentralen Ortungsstelle und die Bestückung der Patienten mit Peilsendern seinen maximalen Wirkungsgrad



erreichen. Es handelt sich hierbei im sanitären Bereich um ein Pilotprojekt, dass in funktioneller Hinsicht auf Erfahrungswerte aus dem modernen Strafvollzug zurückgreift.

zu c5) *Mit Hauptaugenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung sollten im Bildungsbereich nachstehende zwei Stoßrichtungen für die Ausarbeitung und Umsetzung von neuen Projekten berücksichtigt werden:*

- 1) *Schul- und Bildungsveranstaltungen welche darauf abzielen die Wirtschaftsgesinnung in Bezug auf die Fundamente unseres Wohlstandes zu heben, sowie*
- 2) *Aufklärungs- und Motivierungs-Offensive um im Zeitalter der Internationalisierung und des EU-Binnenmarktes die Fremdsprachenkenntnisse sowohl unter der Jugend als auch unter den Beschäftigten zu steigern;*

*In untergeordneter Weise sowie je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln, können zudem auch nachstehende zwei Bildungsinitiativen unterstützt werden:*

- 1) *Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von sozialer Kompetenz und Führungswissen im Wirtschaftsleben. Dies könnte über ein eigenes Bildungsprogramm innerhalb der „Sparkassenakademie“ erfolgen; davon unberührt blieben die traditionellen Informationsabende mit Spitzenreferenten.*
- 2) *Unterstützung einer Informationskampagne über die Bedeutung und über eine bessere Umsetzung von „Eigeninitiativen im Wirtschaftsbereich“ sowie über Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Integration von ausländischen Arbeitskräften.*

zu c6) *Vorausgeschickt, dass im Bereich der kulturellen Tätigkeiten und insbesondere im Bereich der Musik- und Theaterveranstaltungen das diesbezügliche Engagement der Stiftung erneut hinterfragt sowie gegebenenfalls geordnet und neu gebündelt werden sollte, wäre es vor allem bei Veranstaltungen die auf Landesebene als „besonders bedeutend und wertvoll“ eingestuft werden, sinnvoll, verstärkt Förderschwerpunkte zu setzen. Dies könnte – beispielsweise - sowohl für die „Meraner Musikwochen“, wie auch für eine besondere Kulturveranstaltung im Bezirk Bozen, als auch für die „Gustav Mahler Wochen“ in Toblach zutreffen.*

*Durch solche punktuell gesetzten Schwerpunktsförderungen kann und soll der Förderauftrag der Stiftung besser zum Vorschein kommen. Davon unberührt bleibt die bereits erwähnte Absicht, in Bezug auf die Förderung der verschiedenen Konzertaktivitäten*





*eine beratende Fachgruppe hinzuzuziehen sowie die „durchschnittlich reservierten Betragshöchstwerte im Förder-Unterbereich“ nicht zu überschreiten.*

*zu c7) Es wird in Erinnerung gerufen, dass das Kapitel „Volontariat“ innerhalb des neuen Förderbereiches „Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen“, bereichsübergreifenden Charakter hat und im Zuge einer Mittelbeanspruchung für konkrete Förderprojekte dem gesamten NON-PROFIT-BEREICH zugute kommen soll. Dies vorausgeschickt, wurden im entsprechenden Kapitel Fördermittel reserviert, die für den Aufbau eines sog. „zweckdienlichen Unternehmens“ dienen sollten, um im Bereich der Schulung, Beratung sowie Transparenz für den gesamten Non-Profit-Bereich eine angemessene Hilfsleistungs-Struktur aufzubauen.*

*Wegen der schwer abschätzbaren Kosten sollte die Errichtung eines sog. „zweckdienlichen Unternehmens“ seitens der Stiftung, erst dann in Betracht gezogen werden, wenn ein schlüssiges operatives Konzept vorliegt, aus dem neben den Aufbaukosten auch die laufenden Kosten einer solchen Struktur entnommen werden können. Bis dahin, sollte vermehrt der Versuch unternommen werden, jene Organisationen zu unterstützen, welche in Bezug auf die eigenen Strukturen konkrete Maßnahmen in den vorgenannten drei Bereichen ergreifen möchten.*

*Für die bis hier aufgezeigten und erörterten – insbesondere für die bereits beschlossenen mehrjährigen - Fördermaßnahmen formuliert der Stiftungsrat eine Beauftragung an den Verwaltungsrat, dafür Sorge zu tragen, dass diese - soweit innerhalb der eigenen Amtsdauer und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen möglich - einer konkreten Umsetzung zugeführt werden.*

*Immer dort wo es dem besseren Gelingen des Vorhabens dienlich ist, sollen Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Bereichsexperten bestellt und beigezogen, sowie Reglements erarbeitet werden, aus denen die Förderkriterien klar hervorgehen.*

*Sofern die umrissenen Projektvorgaben nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass zumindest entsprechende Strategie- bzw. Konzeptpapiere erarbeitet werden.*

*Abschließend wird vor allem in Bezug auf eine konkrete Umsetzung der angeführten Schwerpunktprojekte darauf hingewiesen, dass hierzu verstärkt Zwischen- und Ergebnisberichte seitens der ausführenden Einrichtungen und Körperschaften angefordert werden sollten, wobei im Bedarfsfall auch eine mit Kosten verbundene Erfolgsüberprüfung über Dritte in Auftrag gegeben werden kann.*



### **E) Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel**

Sowohl für die Erstellung des mehrjährigen Tätigkeitsplanes als auch für die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2004 mussten in Hinblick auf die Festsetzung von konkret zu reservierenden Fördermitteln sowie bei der Hochrechnung künftiger Ertrags- und Aufwandszahlen, bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden.

Damit sich das vorliegende Zahlenwerk durch eine bestimmte Beständigkeit auszeichnen kann, war es vielfach erforderlich die verschiedenen Grundsatzannahmen auch untereinander zu kombinieren.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen weltpolitisch instabilen Situation, der heute sehr schwer zu interpretierenden internationalen, europäischen sowie nationalen volkswirtschaftlich relevanten Kennzahlen, sowie angesichts der sehr volatilen Börsenindizes bzw. die seit mehr als drei Jahren andauernde Krise im Aktienbereich, wird jede Planvorschau zu einem regelrechten Risikounterfangen.

Nichts desto trotz sind die in diesem Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen normativ untermauert, volkswirtschaftlich begründet sowie mathematisch nachvollziehbar und beruhen auf konsolidierten Erfahrungswerten.

Im einzelnen wurde/n:

1. auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, diese projiziert sowie interpoliert ;
2. die normativen Bestimmungen fiskaltechnischer- sowie bilanztechnischer Natur berücksichtigt, bzw. mögliche künftige Veränderungen in Betracht gezogen (\*);
3. in Hinblick auf die Kosten- und Ertragsentwicklung, sowohl vermögensstrategisch interne als auch volkswirtschaftlich externe Prozesse und Veränderungen berücksichtigt;
4. die Mindestvorgaben in Bezug auf die reservierten Fördermittel über gebildete bzw. zu bildende Rückstellungen abgesichert;
5. expansive Entwicklungen gegenüber den Mindestvorgaben nicht aufgrund von Bedürfnissen, sondern nur in Folge ertragsrelevanter Resultate die über Soll liegen ermöglicht ;



6. bei der Projektion von Wirtschaftsdaten dem Vorsichtsprinzip unbedingte Priorität eingeräumt;
7. die Zielvorgaben möglichst präzise definiert.

Dies vorausgeschickt, wurde es in Bezug auf die zu reservierenden Fördermittel als grundsätzlich legitime Vorgangsweise erachtet, wenn zum heutigen Zeitpunkt und in Bezug auf das Verwaltungsjahr 2004:

- in Kenntnis der derzeitigen vermögensbezogenen Renditeentwicklung, sowie der voraussichtlichen Verwaltungskosten und (vom Gesetzgeber) vorgesehenen Rückstellungen,
- in Anbetracht der bereits gebildeten Reserven und Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit zum 31.12.2002,
- in linearer Fortsetzung zu den in den Vorjahren beschlossenen Fördermitteln,
- sowie unter Beachtung des Vorsichtsprinzips,

geplant wird, für die Fördertätigkeit im Jahr 2004 einen Betrag von 7.000.000 Euro vorzusehen, und diesen in der Abschlussbilanz zum 31.12.2003 (teilweise) rückzustellen.

In diesem Zusammenhang sei auf nachstehende klar definierte Vorgaben an den Verwaltungsrat, bei der Verwaltung der reservierten Fördermittel im Verlauf der Jahre, hingewiesen:

1) Grundsätzlich müssen die im Verwaltungsjahr 2004 für die drei vorrangigen Förderbereiche festgesetzten Betragssummen genauestens berücksichtigt werden.

Somit sind für die drei (relevanten) Förderbereiche die maximal zu vergebenden Beitragssummen bindend vorgegeben. Sollte aufgrund von bestimmten Notwendigkeiten die sich im Laufe des Verwaltungsjahres ergeben können, ein Überschreiten dieser Planzahlen unumgänglich sein, muss dies entweder vom Stiftungsrat im Zuge der Bilanzgenehmigung begründet ratifiziert werden, oder aber über die festgesetzten Fördermittel für das Folgejahr, innerhalb des selben Förderbereiches, ausgeglichen werden;



- 2) Sofern im Bilanzzeitraum die im Verwaltungsjahr für den jeweiligen Förderbereich bestimmten Mittel nicht vollumfänglich für Fördermaßnahmen bestimmt wurden, wird der jeweilige Differenzbetrag allgemein über entsprechende buchhalterische Rückstellungen für die Folgejahre reserviert;
- 3) innerhalb der drei vorrangigen sowie der anderen zulässigen Förderbereiche, obliegt es dem Verwaltungsrat, je nach Bedarf, Gewichtungen sowie Schwerpunkte zu setzen. Somit besteht für den Verwaltungsrat keine bindende Verpflichtung die im Haushaltsvoranschlag festgeschriebenen Fördersummen einzelnen „Förder-Unterbreichen“ zuzusprechen;
- 4) in Hinblick auf bereits gefasste Förderbeschlüsse, wird präzisiert, dass in jenen Fällen wo der Beitragsempfänger eine Anfrage um Umwidmung des Betrages – hauptsächlich wegen Änderungen in Bezug auf den ursprünglichen Fördergegenstand – stellt, es dem Präsidium obliegt, diese positiv zu bewerten oder abzulehnen (z.B.: Beitrag für ein neues Kirchenfenster wird auch für Sanierung des Kirchendaches zugestanden - statt Computer für Schüler wird ein Lehrbuch erworben, usw.). In jenen Fällen, wo innerhalb eines relevanten Förderbereiches bereits beschlossene Mittel – aus organisatorischen Gründen oder wegen fehlender/verspäteter Beanspruchung – einem anderen Antragssteller, auch für eine neu definierte Fördermaßnahme, zugesprochen werden, muss der Verwaltungsrat eine Beschlussrichtigstellung vornehmen. Bei gleich gelagerten Fällen, bei denen jedoch eine Umschichtung unter den relevanten Förderbereichen erforderlich wird, muss dies über eine Bilanzkorrektur erfolgen und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

(\*) Jeweils in den folgenden Abschnitten „Haushaltstechnische Erörterungen und Annahmen“ wird nochmals vertieft auf normative-, bilanz- sowie vermögensrelevante Aspekte eingegangen. Es sei darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die vom Gesetz vorgesehene Rückstellung für den Fonds für die ehrenamtliche Tätigkeit ein Rechtsstreit anhängig ist, der sich entscheidend auf das Ausmaß der vorgenannten Rückstellung auswirken könnte (diesbezüglich wurden erneut zusätzliche Rückstellungen im Sinne einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde berücksichtigt).



## **F) Bilanztechnische Erörterungen und Annahmen**

Zum besseren Verständnis der angestellten Berechnungen in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsplanes sei daran erinnert, dass die vom Schatzministerium am 19. April 2001 erlassenen (provisorischen) Richtlinien zur Bilanzerstellung vorsehen, dass

- a) jeweils über die Abschlussbilanz ein Mindestbetrag zur „Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche“ in einem eigens hierfür vorgesehenen Fonds rückgestellt werden muss;
- b) gemäß vorgenannter Richtlinien, in der selben Abschlussbilanz weitere „Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit“ Berücksichtigung finden können.

Sofern dann im Verlauf des darauffolgenden Geschäftsjahres, die im Haushaltsvoranschlag zweckbestimmten Fördermittel einzig unter Beanspruchung der bereits gemachten Rückstellungen den verschiedenen Begünstigten zugesprochen werden, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung kein entsprechender Aufwandsbetrag ausgewiesen.

Somit wird verständlich, wieso der Tätigkeitsplan für das Jahr 2004 - vor allem in Bezug auf die verfügbaren Fördermittel - neben einer Hochrechnung für das Bezugsjahr, eine solche auch für die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2003 berücksichtigen muss.

Die in den Hochrechnungen für die Abschlussbilanz zum 31.12.2003 sowie 31.12.2004 verwendeten Bilanzierungskriterien wurden dem Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 19. April 2001 sowie den ministeriellen Richtlinien für die Abschlussbilanz zum 31.12.2001 und 31.12.2002 entnommen. Die diesbezügliche Bilanzstruktur ist deckungsgleich mit jener die für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2001 und zum 31.12.2002 verwendet wurde.

In Bezug auf den aufwands- und ertragsrelevanten Teil der beiden Hochrechnungen wird präzisiert, dass:



- a) im laufenden Geschäftsjahr, die seitens der Südtiroler Sparkasse im Monat Mai 2003 liquidierte Dividende aus unserer Kontrollbeteiligung in Höhe von ca. 6,6 Mio Euro zzgl. der diesbezüglichen Steuerbelastung in Höhe von ca. 1,9 Mio Euro (insgesamt ca. 8,5 Mio Euro), berücksichtigt wurde; darüber hinaus werden der Stiftung Dividenden aus der Beteiligung an der Volksbank von Lodi zugesprochen, auf dass sich der Dividendenanteil aus Finanzveranlagungen auf 10,00 Mio Euro erhöhen wird; es sei hier angemerkt, dass der Dividendenanteil in Bezug auf das 20%ige Aktienpaket an der Südtiroler Sparkasse AG, welches im Monat Februar 2002 an die Volksbank von Lodi verkauft wurde, über gesonderter Vertragsregelung der Stiftung Südtiroler Sparkasse zusteht, jedoch in Form eines Kaufpreisbestandteiles für vorgenanntes Aktienpaket von der Volksbank von Lodi an die Stiftung „rückerstattet“ wird.
- b) für das Geschäftsjahr 2004 eine – wegen des erfolgten Verkaufes eines 20%igen Aktienpaketes an der Südtiroler Sparkasse AG (an die Volksbank von Lodi) und unter Berücksichtigung des allgemeinen Banken-Geschäftsverlaufes, - geringere Dividende aus unserer Kontrollbeteiligung eingeplant wurde;
- c) bei den Erträgen aus den Finanzanlagen, im laufenden Jahr mit einem gegenüber dem Vorjahr bedeutend besseren Ergebnis gerechnet werden kann; dies ist primär auf eine leichte Erholung des seit fast drei Jahren in seiner Entwicklung negativen Aktienmarktes zurückzuführen. Darüber hinaus wollen wir aufgrund der derzeitigen Zusammensetzung unseres Wertpapierportefeuille zuversichtlich sein, dass die Ergebniszahlen für das Jahr 2004 nochmals besser gegenüber dem Vorjahr ausfallen werden.;
- d) in Bezug auf die im Tätigkeitsplan ausgewiesenen Aufwendungen, darauf hingewiesen werden muss, dass die Stiftung vermehrt auf eigenes Personal zurückgreifen und nur mehr vereinzelt Dienstleistungen über den mit der Südtiroler Sparkasse AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag beanspruchen wird. Bereits im Januar 2004 ist geplant, einen weiteren Mitarbeiter für den Aufgabenbereich Buchhaltung/Rechnungswesen in ein Angestelltenverhältnis der Stiftung zu übernehmen.

Somit könnte das Mitarbeiterorganigramm der Stiftung Südtiroler Sparkasse im Jahr 2004 nachstehende Zusammensetzung aufweisen:

- 1 Direktor
- 1 Mitarbeiter für den Bereich Sekretariat/Stiftungsorgane
- 1 Mitarbeiter für den Bereich Förderwesen/Projekt Controlling
- 1-2 Mitarbeiter für den Bereich Buchhaltung, Rechnungswesen und Finanzcontrolling



*Die Zusammensetzung der Stiftungsorgane kann wie folgt dargestellt werden:*

- 28 Mitglieder des Stiftungsrates*
  - 8 Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich Präsident und Vizepräsident)*
  - 3 Mitglieder des Aufsichtsrates (sowie 2 Ersatzaufsichtsräte)*
- e) die Stiftung Südtiroler Sparkasse über gesondertes Sanierungsprojekt, im Laufe des Jahres 2002 und 2003 den Stiftungssitz in der Talfergasse Nr. 18 saniert. Die diesbezüglichen Kosten sind aufwandsneutral, da sie bilanztechnisch über eine reine Vermögensumschichtung aktiviert werden;*
- f) in Zusammenhang mit den Kriterien zur Vergabe der für das Bezugsjahr reservierten Fördermittel, auf den allgemeinen Teil des vorliegenden Berichtes zur Tätigkeitsprogrammierung sowie auf den im Anhang angeführten Kriterienkatalog verwiesen wird.*

*Unabhängig von diesen Präzisierungen wird abschließend nochmals daran erinnert, dass sowohl der mehrjährige Tätigkeitsplan als auch jener für das Jahr 2004 auf – zwar mit Vorsicht ermittelten - Planzahlen beruht, die im unmittelbaren Bedarfsfall angepasst werden können.*



### G) Die Kosten- und Ertragsvorschau 2002 und 2003

| VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)               | 31.12.2003 | 31.12.2004 |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Dividenden und ähnliche Erträge</b>                                       | 11.000.000 | 11.000.000 |
| * von Gesellschaften, die der Ausübung der Stiftungstätigkeit dienen         |            |            |
| * von anderen Finanzanlagen                                                  | 10.000.000 | 10.000.000 |
| * von nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten                  | 1.000.000  | 1.000.000  |
| <b>Aktivzinsen und zinsähnliche Erträge</b>                                  | 3.500.000  | 4.000.000  |
| * aus Finanzanlagen                                                          | 3.000.000  | 3.500.000  |
| * aus Forderungen und flüssigen Mitteln                                      | 500.000    | 500.000    |
| <b>Nettoaufwertung von nicht dem Anlagevermögen zugeord. Finanzprod.</b>     | 3.500.000  | 4.000.000  |
| <b>Erträge aus dem Handel von nicht dem Anlageverm. zugeord. Finanzprod.</b> | 200.000    | 250.000    |
| <b>Sonstige Erträge</b>                                                      | 10.000     | 20.000     |
| <b>Aufwendungen</b>                                                          | -1.325.000 | -1.515.000 |
| * Vergütungen und Spesenrückerstattungen an die Stiftungsorgane              | -450.000   | -460.000   |
| * für das Personal                                                           | -270.000   | -300.000   |
| * für Berater und externe Mitarbeiter                                        | -100.000   | -150.000   |
| * Passivzinsen und sonstige Finanzaufwendungen                               | -5.000     | -5.000     |
| * Abschreibungen                                                             | -150.000   | -200.000   |
| * sonstige Aufwendungen                                                      | -350.000   | -400.000   |
| <b>Außerordentliche Erträge</b>                                              | 0          | 0          |
| <b>Außerordentliche Aufwendungen</b>                                         | 0          | 0          |
| <b>Steuern</b>                                                               | -2.400.000 | -2.600.000 |
| <b>Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres</b>                           | 14.485.000 | 15.155.000 |





| VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)        | 31.12.2003    | 31.12.2004    |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres (Fortsetzung)             | 14.485.000    | 15.155.000    |
| <b>Rückstellungen auf die Pflichtrücklage</b>                         | -2.172.750    | -2.273.250    |
| <b>Im Geschäftsjahr beschlossene Fördermaßnahmen</b>                  | 0             | 0             |
| * zu Gunsten der vorrangigen Interventionsbereiche                    | 0             | 0             |
| <b>Rückstellung für den Fonds für ehrenamtliche Tätigkeit</b>         | -410.408      | -429.392      |
| <b>Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit</b>                      | -9.656.125    | -10.140.875   |
| * zur Stabilisierung der Fördertätigkeit                              | -3.500.000    | -3.700.000    |
| * zur Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche (***)           | -6.156.125    | -6.440.875    |
| (***) vorgesehener Mindestbetrag                                      |               |               |
| <b>Rückstellung auf die Rücklage zur Sicherung der Vermögenswerte</b> | -2.172.750    | -2.273.250    |
| <b>VORSCHAU ZUM RESTBESTAND DES JAHRESÜBERSCHUSSES</b>                | <b>72.967</b> | <b>38.233</b> |

(\*) Bilanzierungsrichtlinien aus Bilanz 31.12.2002



## H) Die Fördermittelzuteilung - Tätigkeitsplan 2004

### TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2004

(unter Berücksichtigung des Rundschreibens der Aufsichtsbehörde vom 20. Dezember 2002, der statutarischen Bestimmungen sowie des mehrjährigen Tätigkeitsprogrammes 2002-2005 der Stiftung Südtiroler Sparkasse)

Beträge in Euro %

#### FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN

|    |                                                                                       |                  |       |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------|
| 1) | <b>Kunst- und Kulturförderung <sup>(1)</sup></b>                                      | <b>3.100.000</b> | 44,3% |
| 2) | <b>Wissenschafts- und Technologieforschung <sup>(1)</sup></b>                         | <b>1.500.000</b> | 21,4% |
| 3) | <b>Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen <sup>(1)</sup></b> | <b>1.300.000</b> | 18,6% |
| 4) | <b>Andere Förderbereiche <sup>(2)</sup></b>                                           | <b>1.100.000</b> | 15,7% |

### FÖRDERMITTEL INSGESAM (\*)

**7.000.000** 100%

(\*) über die Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2003 bereit zu stellen

(1) vorrangige Förderbereiche

(2) andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche



**ad 1) Kunst- und Kulturförderung (1) 3.100.000**

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| A) Kunst                                          | 550.000   |
| B) Kulturgüter                                    | 1.500.000 |
| C) Erhaltung und Aufwertung kultureller Tätigkeit | 1.000.000 |
| D) Sonstiges                                      | 50.000    |

**ad 2) Wissenschafts- und Technologieforschung (1) 1.500.000**

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| A) Forschungsprojekte            | 350.000 |
| B) Lehr- und Forschungstätigkeit | 300.000 |
| C) Universitätsbibliothek        | 500.000 |
| D) Tagungen                      | 200.000 |
| E) Dokumentationen/Publicationen | 100.000 |
| F) Sonstiges                     | 50.000  |



**ad 3) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (1) 1.300.000**

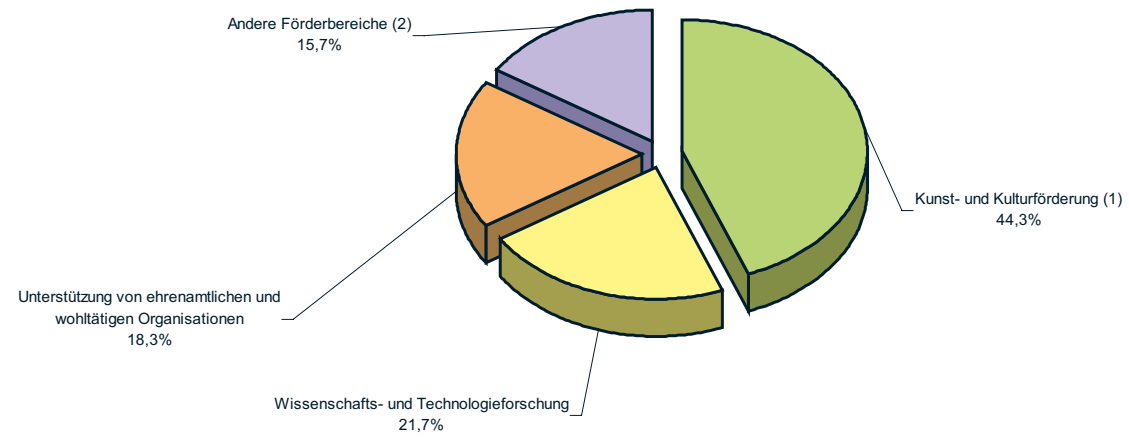
|                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| A) <i>Volontariat</i>                        | 600.000 |
| B) <i>Fürsorge</i>                           | 450.000 |
| C) <i>Projekte für das Volontariatswesen</i> | 150.000 |
| C) <i>Stipendien</i>                         | 50.000  |
| D) <i>Sonstiges</i>                          | 50.000  |

**ad 4) Andere Förderbereiche (2) 1.100.000**

|                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| A) <i>Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche</i>        | 100.000 |
| B) <i>Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern</i> | 100.000 |
| C) <i>Seniorenbetreuung</i>                                            | 250.000 |
| D) <i>Verbraucherschutz</i>                                            | 25.000  |
| E) <i>Zivilschutz</i>                                                  | 150.000 |
| F) <i>Öffentliche Gesundheit</i>                                       | 100.000 |
| G) <i>Sport</i>                                                        | 200.000 |
| H) <i>Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität</i>               | 150.000 |
| I) <i>Sonstiges</i>                                                    | 25.000  |



AUFTEILUNG DER FÖRDERMITTEL - TÄTIGKEITSPLAN/BUDGET 2004  
(in Bezug auf die Förderbereiche)





## I) Schlussbemerkungen

Mit Art. 4 des Gesetzdekretes Nr. 143 vom 24. Juni 2003, geändert mit Konvertierungsgesetz Nr. 212 vom 1. August 2003 wurde für jene Bankenstiftungen die Pflicht zur Abgabe der Kontrollbeteiligung aufgehoben, welche ein Nettovermögen von nicht mehr als 200 mio Euro haben bzw. ihren Tätigkeitssitz in Regionen mit Sonderstatut haben. Somit besteht für die Stiftung Südtiroler Sparkasse ab diesem Datum keine Notwendigkeit die Kontrollbeteiligung an der Südtiroler Sparkasse zu veräußern. Bekanntlich besitzt die Stiftung nach dem Verkauf eines 20%igen Aktienpaketes an der Südtiroler Sparkasse AG an die Volkabank von Lodi, noch 48,82% der Südtiroler Sparkasse AG.

~~~

Mit Bezug auf noch einzuholende Autorisierungen, hat die Stiftung am 8.10.2003 über ein bedingtes Kaufversprechen, im Zuge einer Vermögensinvestition über einfache Mittelumschichtung den von der Bayerischen Landesbank gehaltenen 10%igen Anteil an der Südtiroler Sparkasse AG, zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 79.200.000,00 Euro erworben.

In Zusammenhang mit der geänderten Gesetzeslage zum Bankenstiftungswesen, wird darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die Vermögensveranlagung, dass mit Gesetz Nr. 212 vom 1. August 2003 geänderte gesetzesvertretenden Dekret Nr. 153 vom 17. Mai 1999, es den Bankenstiftungen nun ermöglicht einen Anteil von max. 10 % ihres Vermögens in Liegenschaften zu veranlagern, welche nicht dem Stiftungszweck dienlich sind. Ebenso dürfen die Stiftungen u.A. auch Liegenschaften oder Mobilien erwerben, welche keine angemessene Rendite erzielen, sofern es sich um solche mit historischem Wert handelt und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind (Art. 3 bis des DLGs 153/99).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsarbeiten zum Stiftungssitz in der Talfergasse Nr. 18, noch vor Jahresfrist abgeschlossen werden; die diesbezüglichen Kosten (2,5 bis 3,0 Mio Euro) werden über Vermögen Mittel bestritten.



~~~

## IV. Anhang

### Vorgaben zur Fördermittelvergabe / Kriterienkatalog

*Es wird vorausgeschickt, dass der Artikel 4) (1) des derzeit gültigen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse nachfolgendes bestimmt:*

#### **Art. 4 (Gegenstand, Zwecke und Interventionssektoren)**

Ihre eigene Tradition und historischen Interessen fortführend, konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen. Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung - unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien - auch auf andere Gebiete, sowohl im Inland als auch im Ausland, ausgedehnt werden.

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der Verfolgung der Ziele gemeinnütziger Art konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit auf die Sektoren Kunst, Erhaltung und Aufwertung von Kulturgütern und kulturellen Tätigkeiten sowie der Umwelt, Bildung, wissenschaftlichen Forschung, Sanität und Fürsorge zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien.

Die Stiftung kann, gemäß den vom Stiftungsrat am geeignetsten erachteten Maßnahmen und gemäß den formulierten programmatischen Richtlinien, Initiativen zur Förderung der Wirtschaft im Einzugsgebiet, auch unter Berücksichtigung von zukunftsorientierten Initiativen, sowie zur Förderung von Sport- und Freizeitveranstaltungen einleiten oder daran teilnehmen. (1)

Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der oben erwähnten Sektoren ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Interventionen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.

*(1) Im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 448/01 wird der Artikel 4) des Statutes, in Bezug auf die Förderbereiche sowie die diesbezügliche Auswahl und Setzung der Schwerpunkte, entsprechend abgeändert.*



*Unbeschadet von dieser Bestimmung und festgehalten, dass die angewandten Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln jederzeit über gesonderten Gremienbeschluss oder aber über die Verabschiedung neuer Regelwerke anders geregelt und gestaltet werden können, beruhen die nachstehend aufgezeigten Kriterien hauptsächlich auf dem „Förderreglement“ welches im Sinne des Art. 5 der sog. „Direttiva Dini“, vom 18.11.1994, erarbeitet wurde und nach Genehmigung am 7. Dezember 1995 seitens der Autonomen Region Trentino Südtirol, am 27. Dezember 1995 im Amtsblatt der Region veröffentlicht wurde:*

*Die wesentlichen Bestimmungen dieses Förderreglements wurden in Zusammenarbeit mit der vom Stiftungsrat eingesetzten Programmkommission überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst. Nachstehend werden diese im Sinne von vorerst verbindlichen Kriterien für die Zuweisung von Fördermitteln wiedergegeben:*

### **1. Zweck**

*Innerhalb der vom Statut im Art. 4<sup>(1)</sup> vorgesehenen Förderbereiche unterstützt die Stiftung Südtiroler Sparkasse Initiativen Dritter und entwickelt, fördert und lanciert im selben Rahmen und gemäß den vom Stiftungsrat verabschiedeten Mehrjahres-Tätigkeitsplan – jeweils selbst oder über Dritte - Maßnahmen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.*

*Die zukunftsorientierte Valorisierung des menschlichen Kapitals in allen gesellschaftlichen Bereichen und die Erhaltung und Schaffung von bleibenden Werten auch ethischer Natur haben Vorrang.*

*Zur Finanzierung des Stiftungszweckes strebt die Stiftung die Sicherung und Mehrung des Stiftungsvermögens und die Optimierung seines Ertrages an.*

### **2. Tätigkeitsgebiet und Förderbereiche**





Gemäß Art. 4<sup>(1)</sup> des Statutes konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen und beschränkt - im Sinne des Beschlusses des Stiftungsrates vom 11. Oktober 2002 - ihre Fördermaßnahmen schwerpunktmäßig auf nachstehende 3 Förderbereiche:

1. *Kunst- und Kulturförderung*
2. *Wissenschafts- und Technologieforschung*
3. *Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen*

wobei im Sinne des Art. 11 des Gesetzes 448/01 darüber hinaus, derzeit auch die nachstehenden nachrangige Förderbereiche berücksichtigt werden können:

- 1) *Die Familie und ihre traditionellen Werte*
- 2) *Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche*
- 3) *Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen*
- 4) *Religion und Spiritualität*
- 5) *Seniorenbetreuung*
- 6) *Bürgerrechte*
- 7) *Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit*
- 8) *Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft*
- 9) *Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung*
- 10) *Verbraucherschutz*
- 11) *Zivilschutz*
- 12) *Öffentliche Gesundheit*
- 13) *Vorsorgemedizin und Rehabilitation*
- 14) *Sport*



- 15) *Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken*
- 16) *Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen*
- 17) *Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität*

*Bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt die Stiftung nachstehende Grundprinzipien:*

1. *es werden keine Gewinnabsichten verfolgt;*
2. *es werden Ziele gemeinnütziger Art verfolgt;*
3. *es wird die wirtschaftliche Entwicklung gefördert;*

*In Bezug auf das Tätigkeitsgebiet wird präzisiert, dass die Fördermaßnahme und nicht die diesbezügliche Mittelzuteilung eine territoriale Relevanz haben muss. Unbeschadet davon wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass es der Stiftung freisteht, bei dringenden Notfällen – vor allem im Bereich der menschlichen Solidarität - die vorgenannten Einschränkungen nicht zu berücksichtigen.*

### **3. Kriterien**

*Um Initiativen und Programme auf die Stiftungszwecke abzustimmen, gelten folgende allgemeine Kriterien, die aus Projekten klar ableitbar sein müssen, auch um sie mit alternativen Vorhaben zu vergleichen:*

- a) *Bedeutung für das gesellschaftliche Umfeld, in dem die Stiftung wirkt (gesellschaftliche Relevanz);*
- b) *Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen Zweck im Allgemeinen (Effektivität);*
- c) *Angemessenheit der vorhersehbaren Ergebnisse in Bezug auf den veranschlagten finanziellen Aufwand (Kosten/ Nutzen);*
- d) *subsidiär zur öffentlichen Hand;*
- e) *zeitlich überschaubare Projekte;*



- f) bei der Vergabe von Fördermitteln, müssen die örtlichen Gegebenheiten (Einzugsgebiete) sowie die drei im Lande lebenden Sprachgruppen angemessene Berücksichtigung finden;

Innerhalb der jeweiligen Förderbereiche und dort hauptsächlich für bestimmte Unterbereiche ist es vielfach erforderlich, dass der Verwaltungsrat aufgrund von spezifischen Bedürfnissen sowie unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten - ad hoc - Detailregelungen für die Vergabe von Fördermitteln erstellt. In der praktischen Umsetzung der Stiftungstätigkeit hat sich eine solche Handhabung bereits bewährt bzw. ist für weitere Unterbereiche in Ausarbeitung; hierzu führen wir beispielsweise an:

1. Im Bereich Kunst soll in Hinblick auf den Eigenerwerb darauf Acht gelegt werden, dass hauptsächlich solche Werke angekauft werden, welche in thematischer Hinsicht einen Bezug zum Fördergebiet haben und sich im Ausland befinden bzw. ein hohes Potential für einen möglichen Abverkauf beinhalten;
2. Im Bereich Literatur sollen grundsätzlich nur jene Publikationen mit Druckkostenbeiträgen bedacht werden, die einen unmittelbaren Bezug zum Land haben, in wissenschaftlicher Hinsicht für die Bevölkerung wertvoll sind und bedingt durch die begrenzten Marktgegebenheiten nur veröffentlicht werden, sofern entsprechende Fördermittel vorhanden sind;
3. Bei der Förderung von Baumaßnahmen, die im Bereich der Denkmalpflege anzusiedeln sind, ist es Voraussetzung, dass sämtliche hierfür erforderliche behördlichen Genehmigungen vorhanden sind. Des weiteren sollte vor allem bei größeren Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege eine begutachtende Kommunikationsebene mit dem Landesdenkmalamt angestrebt werden. Bei der Erhaltung von Kulturgütern die sich in Privatbesitz befinden, sollte eine Vergabe von Fördermitteln nur dann in Betracht gezogen werden, wenn zu diesen über gesonderte Abmachungen und Konventionen (mit Gemeinden oder Kulturträgervereinen) eine klar geregelte Zugänglichkeit für die Allgemeinheit garantiert wird;
4. Für eine sinnvollere als auch qualifiziertere Aufteilung von reservierten Fördermitteln in den verschiedenen Unterbereichen – wie z.B.: Zivilschutz, Theater, Literatur und Musik – kann der Verwaltungsrat jederzeit die Bestellung von beratenden „ad hoc Kommissionen“ in Erwägung ziehen. Bei der Vergabe von Fördermitteln für Kulturveranstaltungen sollte den Organisatoren zur Auflage gemacht werden, einen angemessenen Freikartenbestand zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien zu



reservieren. Unabhängig davon sollten Kulturveranstaltungen in Bezug auf ihre Resonanz und Nachhaltigkeit verstärkt hinterfragt und geprüft werden;

5. Kulturprojekte die darauf abzielen die ladinischen Sprache zu fördern sowie die Identität dieser kleinsten Sprachgruppe auf Landesebene verstärken, werden bevorzugt berücksichtigt;
6. Im „nachrangigen Förderbereich Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität“ sollten jene Projekte bevorzugt gefördert werden, die nachstehende Eigenschaften aufweisen:
  - Projekte mit Modell- oder Pilotcharakter, die andere – auch institutionelle Träger – zur Fortsetzung oder Nachahmung anregen;
  - Projekte die sich auf die Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft nachhaltig auswirken;
  - Projekte zur nachhaltigen Nutzung von Natur und Landschaft, mit integrativen Ansatz sowie Synergien zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Landschaftsschutz;
  - Projekte und Vorhaben im vorsorglichen Natur- und Umweltschutz;
  - Projekte die in der Umweltbildung ein zeitgemäßes Umweltverständnis vermitteln und die Jugend als vorrangige Zielgruppe ansprechen;
  - Sensibilisierung und Versachlichung von (lokalen) aktuellen Umweltproblemen;
  - umsetzungsorientierte Umweltforschung.

#### **4. Vergleichbarkeit und Bewertung**

In Bezug auf die Vergleichbarkeit und Bewertung der verschiedenen Förderansuchen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, sollten jene Maßnahmen eine vorrangige Berücksichtigung finden, welche nachstehende Eigenschaften aufweisen:

1. vernünftiges sowie vertretbares Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen



2. *innovativ, vorbild- und beispielhaft*
3. *nachhaltig*
4. *stiftungsinterne Anregung (dies sowohl im Grant- als auch im Project making Bereich)*
5. *Mobilisierung von Drittmitteln <sup>(2)</sup>*
6. *rasche sowie konkrete Umsetzbarkeit*
7. *förderbereichsübergreifend*
8. *breiten- und öffentlichkeitswirksam (sofern es sich nicht um die Bereiche Fürsorge und Sanität handelt)*

*Für die Bewertung von Vorhaben erheblicher Größenordnung kann die Stiftung auch Gutachten externer Fachleute verlangen.*

*(<sup>2</sup>) Bei der Vergabe von Fördermitteln soll auch darauf geachtet werden, dass der Beitrag der Stiftung eine zusätzliche Mittelbeschaffung herausfordert, fördert sowie vereinfacht; dies sowohl in Bezug auf die öffentliche Hand, als auch auf anderen Körperschaften und Einrichtungen, aber insbesondere auf Privatpersonen und Unternehmen. Hierzu sei noch angemerkt, dass die Stiftung grundsätzlich als sog. „Grant making Stiftung“ auftritt und fast ausschließlich nur Teilfinanzierungen zuspricht. Eine vollumfängliche Förderung von Projekten erfolgt nur dort, wo aufgrund von programmatischen Vorgaben seitens des Stiftungsrates Schwerpunkte gesetzt werden sollen; anderenfalls muss es sich um Initiativen handeln, die in einem Höchstmaß alle vorgenannten Kriterien erfüllen.*

### **5. Zugelassene Gesuchsteller**

*Es können alle wie immer gearteten Vereine, Verbände, Komitees, Stiftungen usw. Anträge um Unterstützung an die Stiftung stellen. Die persönliche Integrität der Verantwortungsträger bzw. der Antragsteller und die Transparenz der Führung der jeweiligen Tätigkeit müssen gegeben sein.*

*Bei der Gewichtung der Förderansuchen, wird jenen Antragsstellern eine bedingte Bevorzugung zugestanden, die im Non-Profit-Bereich angesiedelt sind und sich dort insbesondere dem Volontariatsgedanken verschrieben haben.*



*Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat im Bedarfsfall auch Gesuchsteller wie z.B. öffentliche Körperschaften, Privatpersonen usw. unterstützen kann. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass obwohl vor allem im Förderbereich Sanität und Fürsorge vielfach Anfragen, direkt von Privatpersonen an die Stiftung gerichtet werden, diese auch in Hinkunft keine Berücksichtigung finden sollen, da in Dringlichkeitsfällen diese über – von der Stiftung geförderte - karitative Organisationen oder Einrichtungen einer Betreuung zugeführt werden können; dadurch soll vermieden werden, dass die für eine solche Betreuung nicht ausgerichtete einfache Verwaltungsstruktur der Stiftung, nicht zur Anlaufstelle für einzelne private Bittsteller wird.*

*Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die statutarische Beschränkung des Tätigkeitsbereiches der Stiftung auf die Provinz Bozen nicht die Vergabe der Fördermittel einschränkt sondern sich auch auf die Auswirkung/Bedeutung (Relevanz) der Fördermaßnahme bezieht. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Maßnahmen der überregionalen Solidarität zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien (z.B.: Umweltkatastrophen, Hungersnöte, Unfälle, u.dgl.m.);*

#### **6. Vorgaben bei der Vergabe von Fördermitteln und Termine**

*In der Annahme sowie in der Begutachtung von Ansuchen um Fördermittel, sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass:*

- 1. das Formularwesen einfach, verständlich sowie ein einheitliches Erscheinungsbild hat;*
- 2. jedes Ansuchen eine einfache Projektbeschreibung aufweist, einen Kostenvoranschlag beinhaltet und mit einem Finanzierungsplan – unter Angabe der verschiedenen Quellen zur Mittelbeschaffung – versehen wird;*
- 3. bei mehrjährigen Projekten oder aber bei solchen die in einem größeren Umfang (z.B.: über 25.000 Euro) gefördert werden, sollte jeweils vor Auszahlung der Fördersumme ein Ergebnisbericht angefordert werden;*
- 4. ohne zeitliche Beschränkungen, jederzeit Förderansuchen an die Stiftung gerichtet werden können, wobei bereichsbezogen die diesbezügliche Bewertung in gebündelter Form zu zeitlich genau vorgegebenen Terminen erfolgen kann;*



## IV - b) Die Mitglieder der Stiftung Südtiroler Sparkasse (\*)

- Zeno Abram, Bozen - Bolzano  
Franz Anton Alber, Meran - Merano  
Giovanni Battista Alberti, Bozen - Bolzano  
Martha Ambach, Kaltern – Caldaro (\*)  
Ander Amonn, Bozen - Bolzano  
Helmuth Amor, Bozen - Bolzano  
Heinrich Amort, Meran - Merano  
Sandro Angelucci, Bozen – Bolzano (\*)  
Giancarlo Ansaloni, Bozen - Bolzano  
Peter von Aufschnaiter, Bozen - Bolzano  
Walter Ausserhofer, Sand in Taufers - Campo Tures  
Silvano Bassetti, Bozen - Bolzano  
Alfred Baumgartner, Bruneck – Brunico (\*)  
Guido Bocher, Toblach - Dobbiaco  
Oswald Bortolotti, Brixen - Bressanone  
Gerhard Brandstätter, Bozen – Bolzano (\*)  
Alessandra Burei, Bozen – Bolzano (\*)
- Renzo Caramaschi, Bozen - Bolzano  
Claudio Caser, Meran – Merano (\*)  
Alessandro Cavagna, Bozen - Bolzano  
Marjan Cescutti, Bozen – Bolzano (\*)  
Cesare Colleoni, Bruneck - Brunico  
Sergio De Simone, Bozen - Bolzano  
Franz Alois Demetz, St. Christina - S. Cristina (\*)  
Manfred Ebner, Meran - Merano  
Arthur Eisenkeil, Meran - Merano  
Gunther Erhart, Meran – Merano (\*)  
Josef Hermann Erlacher, Welsberg -Monguelfo  
Nicola Fava, Neumarkt - Egna  
Karl Ferrari, Bozen - Bolzano  
Albert Flora, Mals - Malles
- Herbert Fritz, Schlanders - Silandro  
Sepp Harald Fuchs, Meran - Merano  
Ruggero Galler, Leifers -Laives  
Karl Gartner, Schlanders -Silandro  
Luis Gasser, Klausen - Chiusa  
Adolf Girtler, Sterzing -Vipiteno  
Alberto Giuliani, Bozen – Bolzano (\*)  
Steno Giuliani, Bozen - Bolzano  
Peter Gliera, Bozen - Bolzano  
Haymo von Grebmer, Bruneck - Brunico  
Norbert Gruber, Bozen - Bolzano  
Alfred Guarriello, Bruneck – Brunico (\*)  
Anton Hofer, Bozen - Bolzano  
Heinrich Huber, Enneberg Welsch. - Marebbe (\*)  
Johann Inderst, Meran - Merano  
Anton Innerhofer, Sand in Taufers -Campo Tures  
Bernhard Johannes, Meran - Merano  
Josef Erich Kastlunger, St. Vigil - S. Vigilio  
Paul Knoll, Bozen - Bolzano  
Josef Kompatscher, Völs am Schlern - Fiè allo Sciliar  
Manfred König, Meran - Merano  
Alois Lageder, Bozen - Bolzano  
Kurt Leitner, Sterzino - Vipiteno  
Arthur Lesina-Debiasi, Naturns - Naturno  
Franz Lintner, St. Michael Eppan -S. Michele/Appiano  
Arnaldo Loner, Bozen - Bolzano  
Pietro Longi, Bozen - Bolzano  
Romano Longobardi, Lana  
Volker Lutz, Brixen - Bressanone  
Giorgio Marchiodi, Bozen - Bolzano  
Saverio Massari, Bozen - Bolzano
- Helmut Maurer, Bozen - Bolzano  
Hermann Mitterhofer, Meran - Merano  
Heinrich Nagele, Auer - Ora  
Maria Niederstätter, Ritten - Renon  
Claudio Nolet, Bozen - Bolzano  
Christof Oberrauch, Bozen – Bolzano (\*)  
Hans Oberrauch, Ritten - Renon  
Martin Elmar Oberrauch, Meran - Merano  
Gaetano Palazzi, Bozen - Bolzano  
Sandro Palvarini, Bozen - Bolzano  
Vittorio Pasqualini, Bozen - Bolzano  
Renzo Pedevilla, Meran – Merano(\*)  
Mauro Pellegrini, Bozen - Bolzano  
Udo Perkmann, Lana (\*)  
Franz Pichler, Brixen - Bressanone  
Josef Pichler, Deutschnofen - Nova Ponente  
Karl Franz Pichler, Algund - Lagundo (\*)  
Matteo Pipitone, Bozen - Bolzano  
Oswald Pircher, Bozen – Bolzano (\*)  
Luis Plunger, Brixen - Bressanone  
Peter Pöder, St. Pauls / Eppan - S. Paolo/Appiano  
Dietmar Pohl, Schlanders – Silandro (\*)  
Antonio Pontecorvo, Bozen - Bolzano  
Martin von Pretz, Bozen - Bolzano  
Karl Robert Rainer, Meran - Merano  
Walter Reichegger, Sand in Taufers - Campo Tures  
Aurelio Repetto, Bozen – Bolzano (\*)  
Vittorio Repetto, Bozen - Bolzano  
Ernst Riffeser, Wolkenstein - Selva Gardena  
Giuliano Righi, Bozen - Bolzano  
Roland Riz, Bozen - Bolzano  
Helmut Rizzolli, Bozen - Bolzano  
Gernot Rössler, Bozen – Bolzano (\*)
- Hans Rubner, Aufhofen/Bruneck - Villa S. Caterina/Brunico (\*)  
Gian Luigi Salaris, Meran - Merano  
Francesco Scariolo, Bozen - Bolzano  
Werner Schönhuber, Bruneck - Brunico  
Hermann Schöpf, Schlanders - Silandro  
Klaus Seebacher, Brixen - Bressanone  
Franz Senfter, Innichen -San Candido  
Franz Spögl, Meran - Merano  
Kurt Springer, Bozen - Bolzano  
Helmut Stampfer, Völs am Schlern -Fiè allo Sciliar (\*)  
Anton Steinkeller, Bozen - Bolzano  
Rudolf Stocker, Auer – Ora (\*)  
Jakob Tappeiner, Meran - Merano  
Mario Todesca, Aldein - Aldino  
Lois Trebo, Abtei - Badia  
Anton Tschennett, Dorf Tirol - Tirol  
Siegfried Unterberger, Meran - Merano  
Rudolf von Unterrichter, Brixen - Bressanone  
Karl Vaja, Neumarkt - Egna  
Luigi Ercole Volante, Meran - Merano  
Hugo Waibl, Bruneck - Brunico  
Anton Walter, Bruneck – Brunico (\*)  
Franz von Walther, Bozen – Bolzano (\*)  
Herbert Weis, Bozen - Bolzano  
Siegfried Wenter, Meran - Merano  
Thomas Widmann, Bozen - Bolzano  
Ferdinand Willeit, Bozen – Bolzano (\*)  
Zangerle Manfred, Schlanders - Silandro  
Oswald Zelger, Meran - Merano  
Karl Zuegg, Lana  
Hubert Zwick, Mals – Malles

(\*) von der Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 17 des Statutes ausgesetzt, da die Betroffenen andere Ämter in den Organen der Stiftung bekleiden



## Die Mitglieder des Stiftungsrates <sup>(1)</sup>

- Martha AMBACH, Kaltern - Caldaro*
- Walter AMORT, Brixen - Bressanone*
- Vittorio BERTOLANI, Bruneck - Brunico*
- Alessandra BUREI, Bozen - Bolzano*
- Marjan CESCUTTI, Bozen - Bolzano*
- Roland DELLAGIACOMA, Eppan - Appiano*
- Gunther ERHART, Meran - Merano*
- Giuliano GOBBETTI, Bozen - Bolzano*
- Benedikt GRAMM, Bozen - Bolzano*
- Eva GRATL, Bozen - Bolzano*
- Alfons GRUBER, Bozen - Bolzano*
- Alfred GUARRIELLO – Bruneck - Brunico*
- Heinrich HUBER, Enneberg Welschellen – S. Vigilio di Marebbe*
- Günther JANUTH, Meran - Merano*
- Aldo MAZZA, Meran - Merano*
- Renzo PEDEVILLA, Meran – Merano*
- Udo PERKMANN, Lana – Lana*
- Alessandro PODINI, Bozen - Bolzano*
- Dietmar POHL, Schlanders – Silandro*
- Josef PRAMSTALER, Latsch - Laces*
- Letizia RAGAGLIA, Bozen - Bolzano*
- Aurelio REPETTO, Bozen - Bolzano*
- Gernot RÖSSLER, Bozen - Bolzano*
- Helmut STAMPFER, Völs am Schlern - Fiè allo Sciliar*
- Walter STIFTER, Bozen - Bolzano*
- Hansjörg VIERTLER, Toblach - Dobbiaco*
- Anton WALTER, Bruneck - Brunico*
- Ferdinand WILLEIT, Bozen - Bolzano*





## Die Mitglieder des Verwaltungsrates <sup>(1)</sup>

*Präsident/Presidente Gerhard BRANDSTÄTTER, Bozen - Bolzano*  
*Vizepräsident/Vicepresidente Sandro ANGELUCCI, Bozen – Bolzano*  
*Claudio CASER, Meran – Merano*  
*Franz Alois DEMETZ, St. Christina – S.Cristina*  
*Christof OBERRAUCH, Bozen – Bolzano*  
*Karl Franz PICHLER, Algrund – Lagundo*  
*Oswald PIRCHER, Bozen – Bolzano*  
*Franz v. WALTHER, Bozen - Bolzano*

## Die Mitglieder des Aufsichtsrates <sup>(1)</sup>

*Präsident/Presidente Alberto GIULINI, Bozen - Bolzano*  
*Alfred BAUMGARTNER, Bruneck - Brunico*  
*Rudolf STOCKER, Auer – Ora*

### **Ersatzaufsichtsräte:**

*Pichler Josef, Deutschnofen – Nova Ponente*  
*Orfanelli Aurelio, Meran - Merano*

<sup>(1)</sup> Stand 29. Oktober 2003